Bor.
234
24

Ber. 234/24

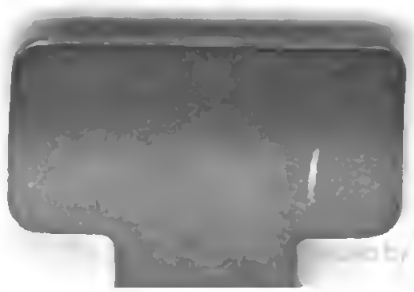

Bor. 234 (24 = 29 str.

Ueber den Bericht

der

vom Kriegs-Ministerium

am 16. August 1848

zur

Einleitung einer Reform

des

Militair-Medicinalwesens

niedergesetzten Kommission.

Nebst eigenen Vorschlägen

von

Dr. Julius Betschler,
Regiments-Arzte im Ersten Kuirassier-Regimente.

Breslau 1849.
Verlag von A. Gosohorsky's Buchhandlung
(L. F. Maske).

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber den Bericht

der

vom Kriegs-Miniſterium

am 16. Auguſt 1848

zur

Einleitung einer Reform

des

Militair-Medicinalwesens

niedergeſetzten Kommiſſion.

Nebſt eigenen Vorſchlägen

von

Dr. Julius Betſchler,
Regiments-Arzte im Erſten Kuiraſſier-Regimente.

Breslau 1849.
Verlag von A. Goſohorsky's Buchhandlung
(L. F. Maske).

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Hochwohlgeboren

dem

Königlichen Obriſtlieutenant und Director im Kriegs-Miniſterium,
Ritter ꝛc.

Herrn von Griesheim

widmet

in aufrichtigſter Verehrung

dieſe Blätter

der Verfaſſer.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Unzweifelhaft hat die von dem Königlichen Kriegs-Miniſterium im Auguſt v. J. zur Einleitung einer Reform des Militair-Medicinal-Weſens niedergeſetzte Commiſſion durch Veröffentlichung ihres Berichtes die Abſicht gehabt, ihren Entwurf dem ärztlichen Publikum zur Prüfung vorzulegen und auch deſſen etwa abweichende Anſichten kennen zu lernen. Dieſe Aufforderung kann nur vorzugsweiſe an die Militair-Aerzte gerichtet geweſen ſein, weil ja ſie nur aus Erfahrung die bisherigen Gebrechen und Schwächen dieſer Branche der Armee, ſo wie deren allſeitige Bedürfniſſe kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben, und dieſe allein die Baſis eines richtigen Urtheils geben können.

Wenn nun auch wir dieſen Wünſchen der Commiſſion nachzukommen uns veranlaßt gefunden haben: ſo müſſen wir zunächſt bemerken, daß wir durch dieſe Zeilen nicht einem, der jüngſten Zeit entſproſſenen und mehr augenblicklichen Wunſche haben genügen wollen, ſondern daß wir vielmehr einen langjährigen Vorſatz in Erfüllung gehen laſſen. Was uns aber bisher in den Tagen unſers rüſtigen und vielſeitig bewegten Wirkens aus Mangel an Muße verſagt war, das geſtattet uns jetzt eine langſame Reconvalescenz von einer ſchweren Krankheit, welche wir nicht beſſer als im Intereſſe des Heeres und in dem unſers Standes anwenden zu können geglaubt haben. —

Unſere äußere Befähigung zu dieſem Geſchäfte entnehmen wir einer mehr denn 33jährigen Dienſtzeit in der Armee, während welcher wir nicht allein in Kriegs- und Friedens-Lazarethen, bei Kreis- und Departements-Erſatz-Commiſſionen wiederholt beſchäftigt geweſen ſind, ſondern auch als Compagnie-Chirurgus, Ober- und Stabs-Arzt, vicariirend ſelbſt als Bataillons-Arzt in der Landwehr, ſo wie endlich ſeit den letzten 23 Jahren als Regiments-Arzt bei der Infanterie und Kavallerie fungirt haben. Ueber unſern innern Beruf werden dieſe Blätter ſelbſt entſcheiden, welche wir der nachſichtigen Prüfung der befähigten unter den Laien und Aerzten übergeben; denn beide

— das Heer wie deſſen Aerzte — müſſen in letzter Inſtanz auf dem Richterſtuhle ihren Sitz einnehmen, weil ja nur durch Wahrung beider Intereſſen das Werk gelingen und einen dauernden Segen bringen kann. —

Zur näheren Verſtändigung dieſer Zeilen glauben wir noch einige Erläuterungen voranſchicken zu müſſen.

Wir ſind uns zunächſt ſehr wohl der Schuld bewußt, von der ſchon vorhandenen Literatur dieſes Faches keine Kenntniß genommen, ſondern ſie faſt ganz ignorirt zu haben, glauben aber dieſe Vernachläſſigung durch die uns leitende Abſicht entſchuldigen zu können, unſere eignen Ideen eben dadurch ungetrübt erhalten und vor jeder fremden Einwirkung bewahrt zu haben. Wenn, was hierbei unvermeidlich iſt, wir nun auch in einzelnen Richtungen mit den Anſichten früherer Autoren übereinſtimmend ſein ſollten: ſo wolle man um deswillen nicht zweifeln, daß wir jene durch eigene Reflection und ſelbſtſtändig gewonnen haben, und am allerwenigſten uns eines literäriſchen Raubes beſchuldigen, vor welchem niemand mehr ſich ſcheuen kann, als wir ſelbſt. Nächſtdem bitten wir, uns den Glauben zu ſchenken, daß es uns einzig und allein nur um die Sache ſelbſt zu thun geweſen iſt, und daß ſelbſt da, wo wir durch den Gegenſtand zur Mißbilligung, ja zum Tadel hingeriſſen wurden, dieſe Aeußerungen nur jene allein und nicht die Perſonen treffen ſollten, daß wir am allerwenigſten irgend jemand, weder unter den Todten noch Lebenden, haben anklagen oder nur verletzen wollen, ſondern daß wir ſelbſt da, wo wir die Handlungen der Behörden aus einer früheren Zeit nicht gut heißen zu dürfen vermeinten, wir ſie auch durch die Verhältniſſe, Geſinnungen und Anſichten jener Vergangenheit ſelbſt zu entſchuldigen gern geneigt ſind.

Wir haben uns bemüht, überall wahr und offen zu ſein, und wenn wir durch die Stimmung des Augenblicks verleitet nicht immer die Grenzen der ſtrengſten Mäßigung und Parteiloſigkeit in unſrer Darſtellung bewahrt haben ſollten: ſo bitten wir dies durch unſere Perſönlichkeit zu entſchuldigen und uns namentlich von dem Verdachte frei zu ſprechen, daß wir dadurch eine bittere Stimmung, nach irgend einer Richtung hin, haben hervorrufen wollen.

Dies iſt der Standpunkt, von welchem aus wir die nun folgenden Blätter beurtheilt wünſchen.

Nachdem gleichsam als Einleitung des Berichtes die Gründe angegeben worden sind, um derentwillen eine Reorganisation des gesammten Militair-Medicinal-Wesens nothwendig sei, und deren Gültigkeit so unzweifelhaft ist, daß es eher Verwunderung erregen muß, daß sie erst jetzt ihre Anerkenntniß gefunden haben, wird

I. der militairärztliche Personalstand und dessen Gliederung abgehandelt, wobei folgende Principien als maßgebend benutzt sind:

1. Das Heer bedarf der Aerzte und zwar eigner, ihm angehörender Aerzte, die den Dienst nicht blos in der Garnison und so lange er sich mit ihren sonstigen Zwecken und Beschäftigungen vereinigen läßt, vollziehen, sondern den Truppen auch bei Garnison-Veränderungen, Märschen so wie in das Feld folgen. — Daß die Militairärzte als zu diesen Truppen gehörig betrachtet werden und nicht — wie Manche vorgeschlagen — für sich ein abgeschlossenes Corps von disponiblen, namentlich vom Medicinalstabe nach dem augenblicklichen Bedarf zu verwendenden und einem einzelnen Truppentheile etwa nur für eine gewisse Zeit zu aggregirenden Beamten bilden oder gar an eine bestimmte Garnison gebunden werden, liegt nicht nur im Interesse des Dienstes der Truppen, sondern auch in dem der Aerzte selbst, die nur bei einer dauernden und engeren Beziehung zu jenen sich das Vertrauen der ihrer ärztlichen Pflege Befohlenen erwerben können.

Nur mit dem ersteren Theil dieses Princips und mit der gewiß vollständig begründeten Verwerfung des Vorschlages, die Aerzte an eine bestimmte Garnison zu binden, können wir uns für ganz einverstanden erklären, weil letzterer eine Stabilität der Garnisonverhältnisse voraussetzt, deren Nichtigkeit die jüngste Zeit recht schlagend herausgestellt hat, indem diese lehrte, daß ganze abziehende Regimenter und Bataillone leere Garnisonen verließen, und somit diese ihre Aerzte behalten, jene dieser gänzlich ermangelt haben würden. — Dagegen scheint uns der hier gemachte Gegensatz, daß die Aerzte, welche als zu den Truppen, bei denen sie stehen, und namentlich zu deren Stäben gehörig betrachtet werden sollen, nicht auch zugleich

ein abgeſchloſſenes Corps bilden, und als disponible Individuen, namentlich von den betreffenden oberärztlichen Behörden nach Maßgabe des augenblicklichen Bedarfs zu anderweitigen Verwendungen deſignirt werden ſollen, eben ſo wenig motivirt, wie der dafür angeführte Grund. Setzen wir z. B. den Fall, daß ein Cavallerie-Regiment, welches bisher 4 Garniſonen gehabt hätte, mit einem andern, in einem Orte vereinigt ſtehenden die Garniſon wechſelte: ſo würde es gewiß nicht dem Intereſſe des Dienſtes und der Truppen widerſtreiten, wenn jenes Regiment dieſem ſeinen jetzt überflüßig gewordenen 3ten Aſſiſtenz-Arzt überweiſen müßte, ja dies würde unfehlbar geſchehen müſſen. Doch wir brauchen uns nicht erſt auf ſolche Möglichkeiten zu beziehen; uns liegen aus unſerm ſo ſehr beſchränkten Wahrnehmungskreiſe Thatſachen vor, nach welchen im verfloſſenen Jahre mehrere ganze Bataillone, welche doch damals 4 Chirurgen etatsmäßig hatten, nur mit einem oder ohne einen einzigen ſolchen haben ausmarſchiren und daß dieſer Mangel durch Verwendung von Chirurgen anderer Truppentheile augenblicklich hat gedeckt werden müſſen, weil der eine oder andere Behufs der Behandlung von Typhus-Kranken in Oberſchleſien ſich befand, ein Dritter erkrankt war und der Vierte zur Fortſetzung ſeines Studiums in Berlin ſich befand oder anderweitig abcommandirt war. — Daß überhaupt der Arzt in einem andern Verhältniſſe zu ſeinem Truppentheile als in dem eines Aggregirten jemals ſtehen könne, iſt eine rein illuſoriſche Anſicht; denn, gehörte er derſelben wirklich ſo an, wie jedes andere Individuum ſeines Ranges: ſo müßte er nach der Anciennität mit dieſen aufſteigen und es könnte ſich ereignen, daß einmal ſämmtliche recht lang gediente Aſſiſtenz-Aerzte durch das Avancement der Hintermänner ihres Rangverhältniſſes zu der Categorie der jetzigen Regiments- oder der für die Folge projectirten Stabs- und Oberſtabsärzte vorgedrängt würden. Auch wird der älteſte Aſſiſtenz-Arzt eines Regiments deſſen abgehenden Stabs-Arzt in der Regel nicht erſetzen, ſondern er wird für den Fall einer Beförderung, deren Anſpruch durch die Anciennität der Aerzte des ganzen Heeres vorzugsweiſe begründet ſein muß, einem andern Truppentheile überwieſen werden müſſen. Wir denken uns das Verhältniß ganz ähnlich dem der Offiziere der Adjutantur und des Generalſtabes, welche, auch zu einem beſondern Corps gehörig, ja den höheren Behörden nur zugetheilt ſind und dort ihre

eignen beſtimmten Functionen ausüben, nichts deſto weniger aber in ſich avanciren und dabei nach Maßgabe ihrer erlangten Rangſtufe von der Brigade zur Diviſion, gleichviel wo dieſelbe ſteht, und von dieſer zu einem beliebigen Armee-Corps verſetzt werden; auch ſie tragen ſelbſt eine beſondere Uniform, wie alle Aerzte der Armee, durch welche Aeußerlichkeit ſchon allein es in die Augen ſpringt, daß ſie beſondere Corps bilden. Der wichtigſte Grund für dieſe Anſicht liegt aber in der Natur des ärztlichen Berufes, welches jeden einzelnen Arzt ſeinen Commandeur nur die nummeriſchen Ergebniſſe ſeines Wirkens mittheilen läßt und von dieſem nur die auf den äußern Dienſt bezüglichen Befehle empfängt, während derſelbe rückſichtlich ſeiner wiſſenſchaftlichen und Kunſtleiſtungen mit der ihm zunächſt vorgeſetzten ärztlichen Behörde verhandelt. Nach unſerer Anſicht können und müſſen deshalb die Militairärzte ein beſonderes Corps bilden, und müſſen ausnahmsweiſe und wenn der Bedarf eintritt, auch für ſolche Truppentheile vorübergehend oder andauernd verwendet werden können, denen ſie nicht bisher angehörten, mit welcher Anſicht jedoch auch die allgemein gültige Regel vollkommen vereinbar erſcheint, daß, ſo lange ſie einem Truppentheile zugetheilt ſind, ſie auch zu dieſem und namentlich zu deſſen Stabe angehörig angeſehen und nicht ohne triftigen Grund verſetzt werden können.

Daß

2. das Heer guter, theoretiſch und practiſch gebildeter Aerzte bedarf, welche in allen Zweigen der Medicin wohl bewandert ſein müſſen, verſteht ſich wohl von ſelbſt, und wir fügen nur hinzu, daß die beſten kommen werden, wenn dem Stande nur eine Bedingung erfüllt wird — die derjenigen ehrenvollen Stellung, welche ihm von Rechtswegen gebührt.

Das nächſtfolgende Princip

3. der Militairarzt iſt aber nicht blos der Arzt der Soldaten, ſondern er iſt auch ärztlicher Beamter u. ſ. w. genügt uns aber in keiner Weiſe, und zwar um ſo weniger, als wir in dieſem die Quelle der bis dahin beſtandenen zwitterhaften Stellung der Aerzte der Armee erkennen müſſen. —

Er ſoll Beamter ſein! Iſt er dies: ſo gebührt ihm der Rock eines ſolchen, aber auch die Emancipation von jedweder militairiſchen Disciplin und Unterordnung. Er iſt es aber nicht, weil er der That nach

nichts anderes, als wirklicher Militair ist. Wir deduciren dies nicht etwa aus der täglichen, unausgesetzten Gemeinschaft, in welcher er mit Offizieren und Soldaten lebt, oder aus seiner Pflicht, jenen gehorchen und diesen befehlen zu müssen, sondern aus seinen inneren und äußeren Berufspflichten.

Welche Beschwerden — fragen wir — giebt es, welchen die Aerzte gleichwie die Krieger ihres Ranges auf Märschen, in Bivouaks, bei Manövern und im Kriege nicht ausgesetzt wären? Welche Lebensgefahr und welche Art der Verletzung und der Tödtung im Kriege ist wohl denkbar, welche ihn verschonte? Keine; denn die Erfahrung ist nicht so selten, daß die höheren und niederen Aerzte, welche die Regimenter begleiten, eben so todt geschossen wie gestochen wurden. — Doch dürfte man uns entgegnen wollen, daß nur derjenige Militair sei, welcher mit der Waffe in der Hand agire oder wenigstens zu agiren bestimmt sei. Das müssen wir jedoch bezweifeln; denn so sind z. B. die Ingenieurs auch nur dazu bestimmt, Brücken zu bauen, Minen anzulegen u. s. w., ferner die Adjutanten der Brigaden ꝛc., das Terrain zu recognosciren und Befehle zu entwerfen und zu überbringen, dann die Generalstabsoffiziere, die Märsche und Stellungen der Truppen zu dirigiren, Pläne aufzunehmen u. dgl., und doch wird niemand es zu verneinen wagen, daß sie Krieger sind. Daß sie den Degen an ihrer Seite tragen, um eine persönliche Gegenwehr bei Ausübung ihrer besonderen Berufsgeschäfte nöthigenfalls auch leisten zu können, unterscheidet sie nicht von dem Arzte, welcher auch unter gleichen Umständen ein Gleiches zu thun nicht unterlassen wird, und eben so wie jene eine besondere sich unmittelbar auf die Kriegsführung bezügliche Aufgabe zu lösen hat, die wahrlich nicht mit geringerer Lebensgefahr verbunden ist, als manche jener Krieger. —

Die Macht der Wahrheit bricht sich stets Bahn und geschähe es noch so langsam und unvermerkt. Bisher hat sie zwar nur erst bis zu einem dunklen Gefühle und einem nicht klaren Bewußtsein vordringen können; doch auch hier wird sie, und hoffentlich bald, als heller, unverkennbarer Stern glänzen. Denn welcher andere Grund als der angegebene kann die Veranlassung dazu gegeben haben, daß seit circa 30 Jahren man angefangen hat, dem ärztlichen Beamten höheren Grades die Attribute des Kriegers beizulegen? Zuerst verlieh man ihnen einen Offiziersrang, dann ertheilte man ihnen das

Portepée deſſelben, und in den ewig denkwürdigen Freiheitskriegen ſelbſt das eiſerne Kreuz am ſchwarzen Bande — das Zeichen bewieſener Tapferkeit vor dem Feinde. — Hiezu kam ſpäter die Auszeichnung, von den Soldaten bis zum Feldwebel gegrüßt werden zu müſſen, dann ein der Charge entſprechender Gehalt, kurze Zeit darauf das Epaulet und zuletzt ſelbſt Helm und Waffenrock. — Doch was wollte dies alles ſagen, da faſt mit jeder neuen Gewährung gleichſam ein neuer Hohn dem Stande zugefügt wurde, indem jeder Auszeichnung noch eine Marke beigefügt wurde, welche eine mögliche Verwechſelung des ärztlichen Beamten mit dem Krieger verhüten ſollte, und ſomit der ſchönen Frucht einen bittern Geſchmack ertheilte.

Von dem Portepée trennte man die Schärpe, neben das eiſerne Kreuz, ſelbſt neben das erſter Klaſſe auf der Bruſt eines Compagnie-Chirurgus, der noch in Neiſſe als Kreis-Chirurgus lebt, mußte die Medaille der Nicht-Combattanten gehängt werden, welche vorzugsweiſe für das Proviant- und Fuhrweſen beſtimmt war, während der auch nicht zur Führung der Waffe beſtimmte rechnungsführende Offizier, der Muſikant und Spielmann die Kanonen-Medaille erhielten. Die Verpflichtung der Militair-Aerzte, ſämmtliche Offiziere höheren Grades dienſtlich zu begrüßen, entſprach nicht dem bedingten Rechte, auch von Kriegern niedern Grades wiederum ſalutirt zu werden; die Offiziere wurden im Allgemeinen ausdrücklich nicht erwähnt, und alle Grade des Soldatenſtandes davon ausgenommen, wenn ſie das Gewehr im Arm hatten, ſo daß unſere Gemeine, die Logik dieſer Verordnung ſelbſt nicht begreifend, entweder auch unterm Gewehr ſalutiren oder, wie gewöhnlich, es vorziehen, es unter allen Verhältniſſen zu unterlaſſen. Selbſt an die Erhöhung des Gehaltes unſrer in der Mehrzahl ſo ungerecht be- und nicht ſelten mißhandelten Unterärzte und an ihre theilweiſe Erhebung in den Offiziersrang blieben noch bis jetzt die Competenzen der Unteroffiziere geknüpft. Bei der Verleihung des Epaulets wurde der blaue Grund der inactiven Offiziere und der Kranz der Polizei-Commiſſäre beliebt; als Helm wählte man den der jüngſten Regimenter ſtatt des der bevorzugten Truppen und dem Waffenrock ließ man die alte Farbe „dreimal blau" — dieſes Zeichen früherer Schmach, durch welches die ſogenannten Strafbataillone der Vergangenheit gezeichnet worden waren.

Doch mehr denn zu viel und genug von dem Unſterne, welcher auf dieſem Stande gelaſtet, und welchen ganz zu beſeitigen und der Vergeſſenheit zu übergeben auch die gänzlich veränderte Stellung ſeiner Mehrzahl weder durch ſeine wiſſenſchaftliche noch ſociale Bildung bisher vermocht hat. Wir wollen namentlich niemand anklagen; aber wenn wir die Armee um deswillen, weil ſie ihr, nur aus früherer Zeit her begründetes Vorurtheil nicht aufgegeben hat, auch nicht von aller Schuld freiſprechen können, ſo müſſen wir doch vorzugsweiſe dieſe den Chefs des Militair-Medicinal-Weſens beimeſſen, weil ſie es unterlaſſen haben, mit den geiſtigen Waffen der aufrichtigſten Wahrheit für das Wohl ihrer Untergebenen zu kämpfen, und die ſchlechten Elemente als die Hinderniſſe einer würdigen äußern Stellung aus der Armee zu entfernen und einen Umſchwung dieſer Verhältniſſe herbeizuführen, welcher im Intereſſe der Armee eben ſo ſehr wie in dem der Aerzte lag. Wenn jene nicht ſchon ſeit 30 Jahren durch und durch tüchtige Aerzte beſeſſen hat, ſondern ſich aus den Chirurgen-Schulen und dem Stande der Chirurgen-Gehilfen ergänzen mußte: ſo iſt und bleibt dies die Schuld jener Behörden. —

So lange nicht die völlige Gleichſtellung des Militair-Arztes mit dem Offiziere ausgeſprochen und nicht das Princip, daß er Militair ſei, anerkannt wird: ſo lange iſt jenen auch nicht wahrhaft geholfen und des Petitionirens wird kein Ende ſein. —

Und warum will man denn auch dieſe Anerkenntniß weigern? Wir haben auf die Gleichheit der Erreichung beſonderer ſich auf die Kriegsführung unmittelbar beziehender Zwecke zwiſchen den Ingenieurs, Adjutanten und Generalsſtabsoffizieren einerſeits und den Aerzten anderſeits ſchon oben aufmerkſam gemacht, und wollen jetzt nur noch unterſuchen, ob ſich denn aus der Vorbildung beider Parteien eine ſo bedeutende Verſchiedenheit herausſtelle, daß eine ſpätere ſo differente Stellung ſich gerechter, ja nur billigerweiſe begründen laſſe. Jene ausgezeichneten Militairs haben ein oder mehrere Jahre unterm Gewehre als Gemeine, Unteroffiziere und Fähndriche gedient und während dieſer Zeit ſo wie in den nächſt folgenden Jahren auf den verſchiedenen Kriegsſchulen ihre Vorbildung genoſſen, während der Arzt bis etwa zu ſeinem 20ſten Lebensjahre das Gymnaſium abſolvirt hat, um mit dem Zeugniſſe der Reife entlaſſen zu werden,

4 Jahre auf der Universität studirt hat und im 5ten mit Absolvirung der akademischen Prüfungen und denen des Staats beschäftigt gewesen ist, und das alles auf eigne Kosten. Liegt denn nun wirklich in dieser Verschiedenheit der Vorbildung beider Categorien ein Motiv der Gerechtigkeit oder auch nur der Billigkeit, den letztern auch nur ein Attribut des ehrenhaften Standes zu versagen, dem sie nun doch einmal durch und durch angehören, besonders wenn man erwägt, daß man keins derselben einem Auscultator, einem Postbeamten, Oeconomen oder Kaufmannssohne u. dgl. versagt und ihn zum Offizier der Landwehr macht, nachdem er nur durch eine Uebungszeit von 14 Tagen bis 4 Wochen den Dienst eines Unteroffiziers geleistet hat?

Und so glauben wir denn bewiesen zu haben, daß der Militairarzt nach seiner ganzen Stellung Militair sei, es wenigstens zu sein verdiene, und daß er deshalb auch keinesweges mit den wirklichen Beamten, den Feldpredigern, den Auditeurs, den Mitgliedern der Intendantur, des Proviants und anderer Verwaltungszweige in ein gleiches Verhältniß gestellt werden könne. Wir können bei dieser Gelegenheit die Bemerkung nicht unterdrücken, daß auffallender Weise eine unsrer Forderung entsprechende Einrichtung auch bereits seit Decennien in der österreichischen Armee in Bezug auf die den Regimentern einverleibten Justiz-Personen wirklich schon besteht. Diese treten nämlich bei ihrer Anstellung als Unter-Lieutenants-Auditors ein, und steigen nach dem gewöhnlichen Regiments-Avancement mit auf, sogar, wenn wir nicht falsch berichtet sind, bis zum Obristen, so daß sie alle Grade bis dahin durchlaufen und somit Rittmeister-Auditore u. s. w. heißen.

Wir sind es uns sehr wohl bewußt, daß wir mit diesen geäußerten Ansichten ein Vorurtheil berühren, das so alt und eingewurzelt ist, daß auch nicht die überzeugendsten Gründe und eine bessere und gründlichere Darstellung, als wir sie zu geben im Stande sind, sondern erst die alles ausgleichende Zeit es zu überwinden vermögen dürften; doch kann uns dies um so weniger von der öffentlichen Darlegung unserer Ueberzeugung abhalten, als wir nicht in unserm Interesse und für die Zeitansichten, sondern für die ewig dauernde Wahrheit allein schreiben wollen.

Was die in dem uns vorliegenden Berichte sub 4, 5, 6, 7 ange-

führten Principien betrifft, welche die Eintheilung der Aerzte in obere und untere, die Qualification der letztern, die Bedingungen zur Ascenſion in die höheren Stellen und endlich die Nothwendigkeit abhandeln, ihren Rang, Beſoldung und Ausſicht zum Avancement ſo zu normiren, daß auch gute Aerzte dadurch zum Eintritte in das Heer angeregt werden, ſo haben wir nur noch hinzuzufügen, daß letzteres unbedingt und unzweifelhaft geſchieht und zwar in der kürzeſten Zeit, wenn der hier zuletzt aufgeſtellte Grundſatz wirklich aufrichtig erfüllt wird und wenn man den Zweifel der sub 5 ausgeſprochenen Bedingung, alle unterärztliche Stellungen, wenn irgend möglich, nur mit wirklichen, vollſtändig ausgebildeten und approbirten Aerzten beſetzen zu wollen, aufgiebt und gänzlich fallen läßt. Wozu wiederum eine ſolche Hinterthür, welche abermals der Halbheit Eingang verſchafft und Zwittergeſtalten erſcheinen läßt, die doch nur eine precäre Stellung einnehmen müſſen und deshalb nicht allein ſich ſelbſt unglücklich machen, ſondern dem übrigen Stande zur Laſt fallen müſſen. Man muß dieſen Halbärzten nicht allein fortan die Möglichkeit des Eintritts wehren, ſondern man muß auch ernſtlichſt darauf Bedacht nehmen, die noch vorhandenen, den heutigen Anforderungen und Bedürfniſſen nicht entſprechenden Elemente bald möglichſt zu entfernen — verſteht ſich in einer ihrer Perſon und ihrem Intereſſe nicht feindſeligen Art.

Dies ſind nun die Grundſätze, nach denen die Gliederung des militairärztlichen Perſonals projectirt iſt. —

Wir bitten die Verfaſſer dieſes Berichts um Nachſicht, wenn wir einige der oberſten und weſentlichſten Principien einer Reform des heutigen Militair-Medicinal-Weſens hier gänzlich übergangen glauben, und es uns deshalb auch ſcheinen will, als ob die hier in dem Berichte aus jenen Principien allein deducirte Gliederung der Aerzte ſich eben ſo gut und faſt noch mehr für die Preußiſche Armee von vor 1806 eignete, als die der Jetztzeit. Damals theilte die in mehrere Inſpectionen geſchiedene Armee ſich allein nur in Regimenter und Bataillone, welche nach außen und innen eine faſt unbegrenzte Selbſtſtändigkeit in ſich trugen, und die namentlich, worauf es hier ankommt, nicht allein eine durchaus abgeſonderte Krankenpflege im Revier und in eignen Regiments-Lazarethen beſaßen, ſondern auch vollſtändig unabhängig ſich ſelbſt recrutirten und invalidiſirten. —

Um deswillen konnte und mußte das Heer auch nur, mit Ausnahme des in Berlin wohnhaften Chefs des Militair-Medicinal-Weſens und einer mehr nominellen Autorität in jeder Provinz, welche unſerm General-Arzte entſpricht, nur regimentirte Aerzte haben, welche nach oben mit dem Regiments-Chirurgus abſchloſſen. Dieſe Gliederung konnte und durfte damals nicht anders ſein, weil ſie ja eben der Heereseintheilung, inſonderheit der ſelbſtſtändigen Stellung der Regimenter, entſprach. — Doch dies Verhältniß hat ſich ſeit faſt 40 Jahren verändert. Die Armee iſt in Corps, dieſes in Diviſionen, dieſe wiederum in Brigaden u. ſ. w. zerfallen, dabei iſt der bei weitem größte Theil der Gerechtſame und Machtvollkommenheit der früheren Regiments-Chefs und Commandeurs auf jene übergegangen, und letztere ſind in vieler Beziehung ſehr abhängig von jenen geworden. Insbeſondere iſt das Erſatzgeſchäft dem Regimente ganz entzogen worden, und an die betreffende Landwehr-Brigade übergegangen, und eben ſo genügt die Anerkennung einer Invalidität erſt dann, wenn ſie von jenen höheren Behörden gleichzeitig erfolgt iſt. Die für das regimentirte ärztliche Perſonal allerwichtigſte Veränderung iſt aber die, daß in allen großen und größeren Städten, in denen mehrere Truppentheile ſtehen, mit höchſt wenigen Ausnahmen, alle Regiments-Lazarethe aufgehoben und in Garniſon-Lazarethe umgewandelt worden ſind, oder vielmehr haben umgewandelt werden ſollen, weil die Ausführung dieſer Idee in ärztlicher Beziehung ſtets eben in der Behandlung der Kranken nach der Achſelklappe ein unüberwindliches Hinderniß finden und jene Krankenanſtalt nur zu einem Aggregat von mehreren Regiments-Lazarethen machen mußte, in welchem die Kranken ſo wie deren Aerzte nunmehr der oberſten Beaufſichtigung des Gouvernements oder der Commandantur zugeführt und der ihrer eigentlichen vorgeſetzten Behörden faſt ganz entzogen worden ſind.

Daß eine ſolche ſachliche Umgeſtaltung der ärztlichen Verhältniſſe in der Armee auch eine perſönliche in der Stellung der Aerzte hätte nothwendig herbeiführen müſſen: hätte man wohl a priori einſehen können und man hätte nicht erſt eine ſo langjährige Erfahrung abzuwarten nöthig gehabt, um ſich belehren zu laſſen, daß ein in einer dieſer großen Städte fungirender Regiments-Arzt jetzt faſt nur den geringeren Theil ſeiner Berufsgeſchäfte in ſeinem Regimente

ſelbſt findet. Wo in einem Orte, wie in Breslau, z. B. 4 Regiments-ärzte garniſoniren, iſt jeder einzelne noch mit einem außerordentlichen, nicht das Regiment betreffenden Geſchäfte beauftragt. Abgeſehen davon, daß ſie alle ſchon als behandelnde Aerzte eines Garniſon-Lazarethes in dem Wirkungskreiſe des Gouvernements und der Commandantur thätig ſind, iſt der eine auf 1 Jahr noch Mitglied der Lazareth-Commiſſion, während der zweite die Stellung eines Brigade-Arztes der Landwehr verwaltet, ein dritter die Geſchäfte des hier fehlenden Garniſon-Stabs-Arztes verſieht und der vierte der Commiſſion für die Prüfung der auf 1 Jahr dienenden Freiwilligen zugetheilt iſt. Selbſt in dem Wirkungskreiſe der Unter-Aerzte iſt dieſes Verhältniß, wenn auch nicht ſo auffallend, doch nicht anders; indem dieſe für Rekruten- und Kriegs-Reſerviſten-Transporte nach dem Rhein und zu den Garden, zu Commandos bei den zu Uebungen zuſammengezogenen Landwehr-Bataillons und Cavallerie-Regimentern u. dgl. verwendet werden. Alſo nicht allein Gouvernements, Commandanturen, Brigaden, Militair-Commiſſionen, ſondern auch die Landwehr, die Armee- und die Civil-Gensd'armerie, ſo wie deren Frauen und Kinder ſind der Aerzte bedürftig und haben keine; ſie müſſen deshalb geborgt werden und die Regimenter müſſen ſie abgeben, und oft in einer Art, daß jene ſelbſt in Verlegenheit gerathen.

Wir glauben ſomit hinreichend das Bedürfniß von Aerzten in der Armee über die einzelnen Regimenter hinaus eben ſowohl theoretiſch als auch practiſch nachgewieſen zu haben, und können es deshalb nicht billigen, daß die daraus reſultirenden bisher beſtandenen und noch fort und fort andauernden und insbeſondere in der letzten Zeit gehäuften Inconvenienzen ſo gar nicht berückſichtigt, wenigſtens nicht nach ihrem vollen Werthe gefühlt worden zu ſein ſcheinen; denn ſonſt hätte der Bericht nicht bei den regimentirten Aerzten in ſeinem Projecte ſtehen bleiben können.

Die Berückſichtigung der ganzen früher weſentlich veränderten Armee-Eintheilung hätte alſo unbedingt bei einer jetzigen Reform als eines der weſentlichſten Principien hervorgehoben werden müſſen, einfach aus dem Grunde ſchon, weil ſie einmal beſteht, und dann aus dem noch weit triftigeren, weil ſie practiſch iſt, d. h. weil ſie der heutigen Kriegsführung entſpricht. Wir geben ſehr gern zu, daß wir

nach unſerer Stellung gar nicht befähigt ſind, dieſe Armee-Eintheilung nach jeder Richtung hin beurtheilen und ſie angreifen oder vertheidigen, insbeſondere die ſpecielle Art ihrer Ausführung prüfen zu können; aber wenn es wahr iſt, daß das Heer um des Krieges willen da iſt, und wenn man es jetzt in formirten Brigaden, Diviſionen und Corps gegen den Feind führt: ſo muß auch — ceteris paribus — diejenige Armee-Eintheilung im Frieden die beſte ſein, welche der im Kriege am meiſten entſpricht.

Gilt dieſer Grundſatz nun, wie das wohl niemand bezweifeln darf und kann, für das Heer im Allgemeinen: ſo muß er auch ſeine Anwendung auf ſein Medicinal-Weſen finden, und diejenige Gliederung derſelben wird im Frieden die beſte ſein, welche ſchon alle Kriegsbedürfniſſe im Kleinen in ſich ſchließt und dieſen am meiſten entſpricht. Jene wird das Scelett dieſer ſein müſſen, das Fundament, deſſen weiterer Ausbau und deſſen Vergrößerung von ſelbſt eine vollſtändige Befriedigung an ärztlicher Pflege im Kriege giebt.

Es iſt nun im Kriege, wie auf Märſchen und in Schlachten eine doppelte Art der Behandlung nothwendig, eine augenblickliche, mehr vorſorgende und eine andauernde, nachhaltige, mehr die Wiederherſtellung der Geſundheit unmittelbar bezweckende. Dieſe doppelte Rückſicht wird nun und zwar die erſte durch die regimentirten Aerzte, die letztere durch die Lazareth-Aerzte angeſtrebt, weshalb das Heilperſonal auch in dieſe beiden Hauptabtheilungen zerfallen muß.

Wenn nun auch nicht im entfernteſten bezweifelt werden kann, daß die Commiſſion, deren Bericht uns vorliegt, dieſes Princip als vollſtändig richtig und von der höchſten Wichtigkeit anerkannt hat: ſo hat ſie nichts deſtoweniger deſſen weder Erwähnung gethan, noch insbeſondere ihm auch bei der Reform des Militair-Medicinal-Weſens irgendwie eine Folge gegeben, ſo daß wir vollſtändig zu der Annahme berechtigt ſind, daß hier vorzugsweiſe nur ein Project für ein Militair-Medicinal-Weſen des Friedens vorliegt. In dieſer Richtung zeigt ſie deshalb nach unſerer Anſicht auch eine nicht weniger ſchwache Seite, als es die bisherige Einrichtung that; denn beiden geht alles und jedes Element ab, durch deſſen weitere Entwickelung der jedenfalls und in jedweder Beziehung wichtigeren Lazarethpflege ein Stützpunkt dargeboten würde; denn unzweifelhaft wird man doch verlangen dürfen, daß diejenigen Aerzte, welche in den Krieges-Lazarethen fungiren,

nicht allein die erfahrenſten und geübteſten Heilkünſtler, ſondern auch die mit den Lazareth-Einrichtungen und den Bedürfniſſen der Krieger vertrauteſten, mit einem Worte gediente und gute Militair-Aerzte ſein müſſen. —

Für den Fall nun aber, daß jenes Project realiſirt würde und ein Krieg ausbräche, woher nehmen wir nun wohl die 36 Dirigenten der Lazarethe und die noch anderweitig als nöthig angegebenen 54 Stabsärzte, 135 Ober-Aerzte und 783 Lazareth-Chirurgen? Doch nicht wohl alle aus der Zahl der Civil-Aerzte, deren für das Publikum entbehrlicher Ueberfluß ſich wohl ſchon durch die Beſetzung der ärztlichen Aſſiſtenten-Stellen bei der Landwehr erſchöpfen dürfte? wenigſtens nicht von dorther allein für die Beſchaffung der Perſonalien der oben genannten beiden erſten Categorien. Oder ſollen dieſe von den Truppen hergegeben werden und letztere in dem Augenblicke, in welchem ſie ihrer am meiſten bedürfen, ihre bekannten und befreundeten Aerzte verlieren? Eins wäre aber eben ſo unzweckmäßig und ungerecht, wie das andere, und doch müßte beides um deswillen geſchehen, weil man es gänzlich verſäumt hat, für einen Stamm und das Hauptperſonal der Kriegs-Lazarethe im Frieden Sorge zu tragen.

Und ſomit glauben wir denn unſere Rechtfertigung hinreichend geführt zu haben, wenn wir den von der Commiſſion aufgeſtellten Principien noch die zwei letztern hinzufügen zu müſſen für nothwendig erachtet haben, und folgen nunmehr deren Anſichten für die Gliederung des ärztlichen Perſonals der Armee.

Es ſoll ein General-Stabsarzt an der Spitze des geſammten Medicinal-Weſens der Armee ſtehen und dieſes fortan als beſondere Abtheilung dem Kriegs-Miniſterio einverleibt werden; die General-Aerzte ſollen in ihrem Verhältniſſe bleiben. Hiergegen iſt um ſo weniger etwas zu erinnern, als die einzige vorgeſchriebene Abänderung durch unſere jetzige Verfaſſung eine Nothwendigkeit geworden iſt, und dieſe beiden Stellungen überdies durch die Eintheilung der Armee geboten ſind.

Die vorgeſetzten Aerzte der einzelnen Truppentheile anlangend, ſo ſollen die bisherigen Regiments-Aerzte der Infanterie- und Cavallerie-Regimenter, ſowie der Artillerie-Brigaden, und zwar um deswillen, weil ſie ſehr häufig einen nur gleich großen oder ſelbſt nur

einen geringeren Wirkungskreis, als die Bataillons-Aerzte der Füsilier-Bataillone haben, ganz eingehen, und ſtatt dieſer Einrichtung ſoll diejenige Platz greifen, nach welcher bei jedem Bataillone der Infanterie mit Einſchluß derer der Jäger und Schützen, ſo wie bei jedem Cavallerie-Regimente ein oberer Arzt mit der Benennung Stabsarzt angeſtellt werden ſoll. Bei der Artillerie dagegen ſoll ein oberer Arzt gar nicht exiſtiren, weil die Brigaden faſt nie zu einem Ganzen vereinigt ſind und die Kranken dieſer, größtentheils in Feſtungen garniſonirenden Truppentheile dort füglich von den Garniſon-Stabsärzten, deren ärztlicher Pflege ſie auch ſchon jetzt zu einem großen Theile anheimfallen, verpflegt werden können. —

Obgleich wir nun dieſer gewiß zweckmäßigen und der Idee einer gewiſſen Abgeſchloſſenheit und Selbſtſtändigkeit jedes einzelnen Bataillons und jedes dieſem nach der Kopfzahl analogen Cavallerie-Regiments entſprechenden Einrichtung unſern vollen Beifall im Allgemeinen aus voller Ueberzeugung zollen: ſo können wir uns doch nicht von der Zweckmäßigkeit des gänzlichen Ausſchluſſes der Artillerie von dieſer Anordnung im Frieden überzeugen. Dieſe Truppengattung ſteht in der Mehrzahl in Abtheilungen in einer Garniſon vereinigt, alſo in einem, faſt ganz den Bataillonen analogen Verhältniſſe, denen ſelbſt, wie hier in Breslau, nicht allein die ihr zugehörige reitende Compagnie, ſondern auch, wie in Königsberg, zwei derſelben beigeſellt ſind. In beiden dieſer Garniſonplätze ſteht nun aber auch kein Garniſon-Stabsarzt, und da überdies, wenigſtens in Breslau (von Königsberg wiſſen wir es nicht), alljährlich die ganze Brigade auf 4 Wochen zu den Schießübungen zuſammengezogen wird: ſo ſteht feſt, daß bei der projectirten Einrichtung die aus 5 und reſp. 6 Compagnien beſtehende Artillerie-Garniſon jener beiden Städte durch das ganze Jahr, die ganze Brigade aber auch durch einen Monat gar keinen oberen Arzt haben würde. Wie ſoll nun dieſem Uebelſtande aber abgeholfen werden? Denn man wird jener Truppe doch nicht verweigern wollen, was man jeder der andern gewährt? Sollen neue Garniſon-Stabsärzte angeſtellt werden, oder ſoll ein anderer Truppentheil der Garniſon auf Monate, Jahre oder andauernd ſeinen Stabsarzt borgen? Beides ſcheint uns unzweckmäßig; denn dem geborgten Stabsarzte erwüchſe eine Verdoppelung ſeiner Geſchäfte und bei ſeiner Abhängigkeit von zwei Commandeuren nicht

allein möglicher Weiſe, ſondern ſehr leicht eine Colliſion in ſeinen dienſtlichen Verhältniſſen; und der Anſtellung eines neuen Garniſon-Stabsarztes würde ſchon aus ökonomiſchen Rückſichten die eines gewöhnlichen Stabsarztes unbedingt vorzuziehen ſein. Ueberhaupt können wir es nicht für zweckmäßig erachten, Garniſon-Stabsärzten auch als Regel die Beſorgung regimentirter Soldaten, und insbeſondere der Artillerie, ſobald ſie in gangen Abtheilungen vereinigt ſind, übertragen zu wollen, denn dieſe Aerzte ſind eben vorzugsweiſe für nicht regimentirte, welche wie in Feſtungen in einer gewiſſen Anzahl detinirt gehalten werden, alſo beſonders für die Straf-Sectionen und Baugefangenen und für ſolche Truppenabtheilungen, welche nur als Garniſontruppen, alſo ausſchließlich dem Feſtungsdienſte gewidmet, betrachtet werden, beſtimmt, und treten durch Uebertragung anderer Geſchäfte eigentlich in ein anderes Element, was ihnen urſprünglich nicht gehört. Und welche Ungleichheit müßte aus dem Zuwachſe dieſer Functionen für die Thätigkeit der einzelnen Garniſon-Stabsärzte erwachſen? Während derſelbe in Berlin 15 Compagnien als Zuwachs ſeiner bisherigen Geſchäfte oberärztlich zu beſorgen hätte, und in Cöln und Magdeburg 8 und 10, würden andere nur mit 3 und 4 Compagnien und noch weniger beanſprucht werden. Ja es würde der Wirkungskreis in einzelnen Fällen ſelbſt möglicher Weiſe die Grenzen der Billigkeit überſchreiten, welche als Maßſtab an die Berufsthätigkeit eines Arztes gelegt werden müſſen oder zu Dienſtvernachläßigungen führen; denn um nur ein Beiſpiel anzuführen, würden in den Geſchäftskreis des Garniſon-Stabsarztes von Magdeburg ein Reſerve-Bataillon, zwei Abtheilungen der Fuß-Artillerie und eine Abtheilung der Pionire — alſo in Summa 14 Compagnien — außer den gleichzeitig anweſenden Straf-Sectionen und Baugefangenen fallen, welche Kopfzahl ſich ſogar in Coblenz noch um zwei reitende Artillerie-Compagnien vermehrt. Dies ſind ſo bedeutende Uebelſtände, welche ſelbſt nicht mit der Idee, welche die Commiſſion mit der Stellung der Garniſon-Stabsärzte verbunden zu haben ſcheint, und welcher beizuſtimmen wir uns nicht geneigt fühlen können, vereinbar ſein dürften. Darum würde unſere Anſicht dahin gehen, auch jeder Artillerie-Abtheilung für die Zeit des Friedens einen Stabsarzt beizugeben, und dieſem nicht allein die oberärztliche Aufſicht der mit jener in einem Garniſonorte gleichzeitig

befindlichen Handwerks-Compagnien der Artillerie, sondern auch der verwandten Pionier-Compagnien unterzuordnen. Daß wir diesen Vorschlag noch mit einem andern, höheren Grunde motiviren wollen, wird sich später ergeben, wenn von der Stammbildung des Lazarethwesens für den Krieg gehandelt werden wird.

Der Commissions-Bericht schlägt in Bezug auf diese nun zu creirenden Aerzte noch die Modification vor, dem Stabsarzte des einen Bataillons jeder der sämmtlichen Garde- und Linien-Infanterie-Regimenter den Titel Ober-Stabsarzt mit einer Rang- und Einkommen-Erhöhung zu geben, um dadurch nicht allein den Aerzten eine Aussicht auf Beförderung und Verbesserung ihrer Lage zu eröffnen, sondern auch die Kluft auszufüllen, welche sonst zwischen den General- und jenen Stabsärzten bestehen dürfte. Auch den Garnisons-Stabsärzten in Berlin und in den neun größeren Festungen soll diese Auszeichnung zu Theil werden. — Der Vorschlag zur Erreichung des obigen Zweckes, Divisions- oder Brigade-Aerzte zu schaffen, fand bei der Commission deshalb keine Billigung, weil einem solchen an dessen Standorte selten ein passender Wirkungskreis anzuweisen sein und somit diese Stellen sich, namentlich zur Friedenszeit, leicht als Sinekuren gestalten dürften.

Das jenem Vorschlage zum Grunde gelegte Motiv billigen auch wir aus vollster Ueberzeugung; denn es würde doch gar zu hart sein, daß der künftige Militairarzt in der Regel es in seinem ganzen langen Leben nicht weiter als bis zum Range eines Premier-Lieutenants bringen könnte, während die älteren Regimentsärzte jetzt schon bei ihrem Hauptmannsrange sich tief verletzt fühlen mußten, wenn allmälig die, welche sie bei ihrer Anstellung im Regimente als Junker vorfanden, über sie weg avanciren, ja in ihnen später selbst ihre Commandeurs sahen. Aber das hier gewählte Mittel scheint uns nicht das zweckmäßige zu sein, weil schon die Gründe, welche die Aufhebung der Cavallerie- und Artillerie-Regimentsärzte rechtfertigen, auch auf die Ober-Stabsärzte eben so gut passen, und weil es immer bedenklich bleibt, unter Gleichbeschäftigten und Verpflichteten eine durch Rang und Ansehen bevorzugte, exclusive Classe zu bilden, welche eben so bald der Gegenstand des Neides werden, als sie selbst sich der Ueberhebung gegen ihre Collegen schuldig machen würden, und zwar um so mehr, als sie als bereits bestimmte Aspiranten der

zunächſt erledigten Stellen der Generalärzte ſich ſchon vorher als Vorgeſetzte träumen dürften. —

Daß dagegen das Motiv der Commiſſion gegen die Anſtellung von Brigadeärzten ein nicht hinreichend motivirtes, vages und unhaltbares ſei, dies zu beweiſen dürfte uns vielleicht weiter unten nicht ſchwer werden.

Wir verfolgen jedoch zunächſt den uns vorliegenden Bericht in Bezug auf die Gliederung des unterärztlichen Perſonals, nach welchem die Compagnie- und Escadron-Chirurgen eingehen und dafür Aſſiſtenzärzte angeſtellt werden ſollen, und zwar ſo, daß für jedes Infanterie-, Jäger- und Reſerve- ꝛc. Bataillon, für jedes Cavallerie-Regiment, wenn es eine oder zwei Garniſonen hat, zwei; wenn es aber in drei oder vier vertheilt iſt, drei; für jede Artillerie-Abtheilung zwei und außerdem für jede detachirte Compagnie und für jede Pionier-Abtheilung einer beſtimmt werden. Zur Aushülfe für den Fall ungewöhnlicher Dienſtverrichtungen ꝛc. ſoll jedoch noch bei jedem aus 3 Bataillonen beſtehenden Infanterie-Regimente ein ſiebenter zur Dispoſition des General- oder Ober-Stabsarztes angeſtellt werden. Außerdem ſollen etwa 12 ältere und beſonders tüchtige Aſſiſtenzärzte mit dem Titel „Stabsärzte 2ter Claſſe" ausgewählt und nach Berlin berufen werden, um bei dem dortigen militair-ärztlichen Inſtitute beſchäftigt zu werden. — Die bisherige Erlaubniß, daß junge Mediciner durch den einjährigen freiwilligen Chirurgendienſt ihre Militairpflicht ablöſen können, ſoll für die Folge dahin beſchränkt werden, daß ſie erſt nach Abſolvirung ihrer Promotion und Staatsprüfungen und ohne die bisherige unbedingte Wahl der Garniſon, jedoch eben ſo, wie bisher, ohne Gehalt als Volontärärzte eintreten können. — Es bleibt außerdem die bisher beſtandene Ablöſung der Militairpflicht der Pharmaceuten und eben ſo das Inſtitut der Chirurgen-Gehilfen, deren Name nur in Lazareth-Gehilfen umgewandelt iſt, und deren Dienſtverlängerung durch Zulagen und Rangerhöhung mehr angeregt werden ſoll.

Ueber dieſen letzteren Abſchnitt haben wir nur wenig zu äußern. Wir halten von unſerm Standpunkte die angegebene Zahl der Aſſiſtenzärzte nicht allein für hinreichend, ſondern ſogar eher, was insbeſondere den zur Aushülfe beſtimmten ſiebenten bei einem jeden Infanterie-Regimente betrifft, für überflüßig. Nur mit der Detachirung

der 12 Stabsärzte 2ter Classe nach Berlin an das neu zu gründende militair-ärztliche Institut können wir uns nicht befreunden, weil wir der innigsten Ueberzeugung leben, daß diese Idee sich niemals realisiren wird, sondern daß sie vielmehr gleichzeitig mit ihrem geistreichen, leider viel zu früh dahingegangenen Schöpfer und Vertheidiger — unserm vieljährigen Gönner und Freunde — mit zu Grabe getragen sein wird. — Auch den die Volontairärzte betreffenden Vorschlag, so nützlich und ersprießlich er auch für das Heer sein mag, können wir im Interesse der Betheiligten nicht gut heißen. Daß diese nach beendigten Studien und Prüfungen, welche nicht allein einen Zeitraum von 5 Jahren absorbiren, sondern auch gewöhnlich alle ihre Subsistenz-Mittel erschöpfen, an einer Beschäftigung in einem großen Hospitale unter einer guten Leitung nicht noch Nutzen ziehen sollten, bleibt unbestritten; aber daß sie dies erst, nachdem sie sich eine Selbstständigkeit erworben haben, und in ihrem fast zurückgelegten 25sten Jahre, in welchem doch jeder andere Mensch endlich anfangen muß, seinen Unterhalt sich erwerben zu können, ihre ganze Arbeitskraft unentgeltlich darbringen sollen, besonders wenn man erwägt, daß jeder andere gebildete junge Mann dies mit Bequemlichkeit von seinem 18ten bis 22sten Jahre neben seiner fortlaufenden Ausbildung abmachen kann, das — sagen wir — liegt außerhalb der Grenzen der Billigkeit, ja gewiß in den meisten Fällen außer aller Möglichkeit, weil, wie schon oben angegeben, ihre Subsistenz-Mittel durch das langjährige und außerdem theure Studium consumirt sind. Verwirklichte sich dieser Plan so unverändert und unbedingt: so würde man diese dem gebildeten Stande bewilligte Gunst hier in eine Strafe, wenigstens in einen so harten Druck für die Aerzte umwandeln, daß sie dadurch gewiß vom Eintritte in das Heer mehr abgeschreckt als zu demselben veranlaßt werden würden. —

Wir wären somit am Schlusse unserer Erörterung über die vorgeschlagene Gliederung der Aerzte angelangt, und fassen, auf das bisher Gesagte einen Rückblick werfend, unser Urtheil darüber noch in der Beantwortung folgender zwei Fragen zusammen:

1. Welchen Vortheil bietet sie vor der bisherigen Einrichtung dar? und

2. Welche wesentliche Mängel läßt sie unbeseitigt?

Ad 1. Unstreitig befriedigt der Entwurf alle Anforderungen der

Zeit und des Bedürfnisses nach zwei Richtungen hin vollkommen, indem einmal unser über alles Lob erhabene Heer endlich nur seinem eignen Werthe und seiner Verdienstlichkeit möglichst entsprechende gute, theoretisch und praktisch gebildete Aerzte erhält, welche in allen drei Disciplinen der Heilkunde (denn die Geburtshilfe darf wegen der Frauen nicht fehlen) ihre Befähigung nachgewiesen und praktisch bethätigt haben werden, und dann 2tens, daß der Armee außerdem die möglichst große Zahl von Oberärzten unter der Benennung „Stabsärzte" gegeben worden ist. Selbst die Zahl der Assistenz-Aerzte ist mehr denn genügend, besonders wenn man erwägt, daß auch sie ja dieselbe Bildung wie jene gehabt, dieselben Prüfungen in Bezug auf die Ausübung der Heilkunde gemacht und ihre ärztliche Selbstständigkeit eben so errungen haben, und diese nur in ihrem militairischen Verhältnisse, ihrem älteren Fachgenossen gegenüber, theilweise opfern müssen, sonst aber in keiner andern Beziehung als in der nicht selten sehr prekären des verschiedenen Alters irgend einem andern praktischen Arzte der Welt in ihren sonstigen Rechten und Gerechtsamen nachstehen. Berücksichtigt man dies und vergleicht man das Loos eines Infanterie-Regiments, wie es war, mit dem, wie es sein wird: so wird dieses statt der bisherigen zwei ärztlich intelligenten Größen künftighin neun bis zehn solcher besitzen. Auch die Hände sind nicht vergessen, sondern in den ärztlichen Gehülfen gegeben worden; nur daß, soll ihre Zahl der der Köpfe entsprechen, sie noch verdoppelt ja verdreifacht werden könnte. —

Wir fügen diesen beiden Punkten noch sehr gern einen dritten bei, nämlich daß die beabsichtigte Reform auch der Hauptsache nach jenen Truppentheilen im Frieden genügen dürfte, welche in kleinen Orten zu einer, zwei bis vier Compagnien oder Escadrons garnisoniren und eigne Lazarethe besitzen. —

Ad 2. Als Mängel und als uns nicht zweckmäßig erscheinende Einrichtungen haben wir schon erwähnt,

1. daß die Artillerie nicht dieselbe Rücksicht erfahren hat, wie die Infanterie und Cavallerie, in sofern jener in ihren Abtheilungen die Stelle des Stabsarztes versagt worden ist. Daß sie, wie es allerdings in der größten Zahl ihrer Garnisonen ausführbar wird, an die Garnison-Stabsärzte verwiesen ist, reicht einmal nicht überall aus, ist für den äußern Dienst besonders für den Abtheilungs-Comman-

deur auch unmöglich wünschenswerth und vermischt zwei Categorien, welche doch auseinander gehalten werden sollen — Garnisontruppen im engeren Sinne des Wortes und Feldtruppen. Auch rechtfertigt der Umstand, daß im Kriege oft eine gänzliche Auflösung der Brigaden in ihre einzelne Batterien eintritt, nicht diesen im Frieden gewiß sehr fühlbaren Mangel;

2. daß die ausgezeichneten und zu einer Beförderung designirten Stabsärzte ohne wesentliche Erweiterung oder Veränderung ihrer Berufspflichten zu Ober-Stabsärzten mit höherem Range befördert werden sollen;

3. daß den Garnison-Stabsärzten ein erweiteter Wirkungskreis über die eigentlichen Grenzen ihres Berufs, welche theilweis jenen von 4 Stabsärzten überschreiten dürften, eingeräumt wird, weshalb ein Theil derselben auch mit der so eben gedachten Auszeichnung bedacht werden soll;

4. daß die Volontairärzte erst nach ihren sämmtlichen zurückgelegten medicinischen Prüfungen ihre allgemeine Dienstpflicht ablösen dürften.

Außer diesen Bemängelungen mehr unerheblicher Natur läßt der Commissions-Vorschlag aber nicht allein jene, von uns bei der Auseinandersetzung der nothwendigen Anerkenntniß der beiden Principien, daß die Gliederung der Aerzte eben so der veränderten Armee-Eintheilung und der aus ihr hervorgegangenen Modificationen der Sanitäts-Geschäfte, wie der Hauptsache nach den Bedürfnissen des Krieges wenigstens in der Anlage entsprechen müßte, näher erörterten, großen Uebelstände bestehen, sondern vergrößert sie sogar.

Wenn auch durch die theilweise Anstellung eines siebenten Assistenzarztes auf die Ausgleichung der Nachtheile schon Vorbedacht genommen ist, welche aus diesem temporären Entnehmen der Medicinal-Personen von Seiten der Truppentheile nothwendig herbeigeführt werden müssen: so ist dies nur ein Verhältniß zur Wirklichkeit, wie sie sich gestalten muß, eine ganz unzureichende Aushilfe, indem der That nach zu ärztlichen Geschäften innerhalb des eignen Haushaltes der in großen Städten stehenden Truppen diesen in der Regel nur die kleinere Hälfte der regimentirten Aerzte verbleibt.

Ein jedes Bataillon und jedes Cavallerie-Regiment giebt näm-

lich durch das ganze Jahr einen Aſſiſtenzarzt zum Krankendienſte im allgemeinen Garniſon-Lazarethe ab; auch ſein Stabsarzt hat dort den eigentlichen weſentlichen Theil ſeines Wirkens. Aus jeder Diviſion muß außerdem alljährlich auf 4 Wochen zur Landwehr-Brigade Behufs des Erſatzgeſchäftes ein Stabsarzt commandirt werden, und trifft außerdem dieſes Geſchäft, wie bisher gewöhnlich, mit den großen Herbſtübungen zuſammen: ſo müſſen die aus der Garniſon abmarſchirenden Truppen wiederum Stabsärzte für die leitende Behandlung der zurückbleibenden Kranken und noch einen oder den andern jener ſo wie einen oder mehrere Aſſiſtenzärzte für ein zu etablirendes Cantonnement-Lazareth borgen. — Sind die Truppen nun ſchon im Frieden in der Regel in ganz unſicherem Beſitze ihrer Aerzte: wie würde ſich dieſer erſt ſteigern müſſen, wenn die Mobilmachuug der Armee nothwendig würde.

Am auffallendſten würde aber das ſchon beſtehende Chaos in den allgemeinen Garniſon-Lazarethen ſich ſteigern, denn nicht allein die Zahl der dort befehlenden Ober-, ſondern auch die der Aſſiſtenzärzte müßte ſich mehren, weil jetzt wenigſtens die zwei Musketier-Bataillone jedes Regiments doch nur einen von beiden Categorien dorthin abcommandiren, während für die Folge aber doch jedes einzelne Bataillon eine gleiche Zahl abgeben müßte und das Aggregat von Regiments-Lazarethen zu einem Knäuel von Bataillons-Lazarethen umgewandelt würde. — Man dürfte deshalb wohl ſagen können, daß, ſollen ſolche Lazarethe wirklich auch für die Zukunft beabſichtigt werden, ſie unter dieſen Umſtänden eine Täuſchung bleiben und nur dann eine Wahrheit werden können, wenn auch ein eignes Lazareth-Heil-Perſonal geſchaffen ſein wird.

Der größte und weſentlichſte Vorwurf bleibt aber immer der, daß für den Krieg aber auch ganz und gar kein Vorbedacht genommen iſt.

Wenn wir nunmehr zur Darlegung unſerer eignen Anſichten überzugehen im Begriff ſind: ſo möchte die Vorbemerkung wohl nicht überflüſſig erſcheinen, daß wir von dem Wahne weit entfernt ſind, in dieſer etwas Vollkommenes und nach allen Seiten hin Befriedigendes liefern zu können, weil niemand mehr als wir ſelbſt von der Schwierigkeit einer glücklichen Löſung dieſer Aufgabe überzeugt ſein kann, und wir ſomit auch mit aller derjenigen Beſcheidenheit jene aus-

geſprochen haben wollen, welche ſich mit den Aeußerungen der innigſten Ueberzeugung und mit dem Enthuſiasmus vereinbaren läßt, welcher uns für dieſe Angelegenheit beſeelt.

Das Militair-Medicinal-Weſen bildet fortan in dem Kriegs-Miniſterium eine eigene Abtheilung, deren Director der jedesmalige Armeearzt (General-Stabsarzt) iſt. Zu ſeiner Aſſiſtenz und temporären oder längeren Vertretung wird ihm ein paſſender Corpsarzt (Generalarzt) beigegeben, welchem als Bureau-Chef zugleich alle übrigen Mitglieder jener Abtheilung untergeordnet ſind und von ihm überwacht werden.

Des Armeearztes Vertreter bei den verſchiedenen 9 Armee-Corps ſind die 9 Corpsärzte (Generalärzte), welche ihren General-Commando's als techniſche Mitglieder und Rathgeber zugeordnet ſind und als Vermittlungsorgan zwiſchen dem Armeearzte und ſämmtlichen übrigen Aerzten ihres Corps dienen. Ihnen wird zur Beſorgung der Schreibgeſchäfte ein Aſſiſtenzarzt beigegeben.

Von jetzt ab ſcheiden ſich die Aerzte mehr nach der Specialität ihres beſondern Wirkungskreiſes in

A. Nicht regimentirte und B. regimentirte, und erſtere wiederum I. den Feldtruppen angehörige und II. dem Garniſondienſte ausſchließlich gewidmete (Halb-Invalide).

A. Die nicht regimentirten und zwar

I. den Feldtruppen der Linie und Landwehr gleichzeitig angehörigen Aerzte haben alle diejenigen Sanitätsgeſchäfte zu beſorgen, welche nicht unmittelbar zum eignen Haushalte — dem inneren Dienſte der Truppentheile gehören, ſondern bei denen das Regiment in ein fremdes Gebiet übergreifen muß und deshalb auch der Einwilligung einer höhern Behörde bedarf. Hierzu gehört vor Allem ohne Ausnahme das Erſatz- und Invaliditirungs-Geſchäft, und nächſtdem die Krankenpflege außerhalb des Reviers und außerhalb eigner Lazarethe.

Dieſes ärztliche nicht regimentirte Perſonal beſteht aus

1. Ober-Stabsärzten, deren je zwei zu einer jeden Diviſion gehören, zunächſt auch von deren Commandeur abhängig ſind und von dieſen zu ihren beſondern, ſowohl gewöhnlichen andauernden als außerordentlichen intercurrenten Geſchäften befehligt werden. Die erſteren beſtehen in Behandlung aller in einem allgemeinen Garniſon-

Lazarethe befindlichen Kranken aller Garde-, Linien- und Landwehrtruppen, gleichviel ob sie an dem Orte des Lazareths garnisoniren oder nicht (Passanten); die letzteren alljährlich wiederkehrenden in der ärztlichen Assistenz des Brigade-Commandeurs der Landwehr bei dem Ersatzgeschäfte und in der ärztlichen Anerkenntniß der von den Truppen der betreffenden Division deren Commandeur und resp. ihrem Brigadier als Invaliden vorgestellten Individuen. Bei letzteren Geschäften alterniren beide in der Regel oder können auch unter Umständen mit einem oder dem andern Ober-Stabsarzte der andern zu demselben Armee-Corps gehörenden Division abwechseln.

Daß beide der Division zugetheilte Aerzte dieser Categorie gemeinschaftlich das in der Garnison derselben befindliche allgemeine Garnison-Lazareth besorgen, ist die Regel und paßt für Berlin, Potsdam, Königsberg, Danzig, Stettin, Magdeburg, Erfurt, Posen, Breslau, Neisse, Cöln und Coblenz. Bei den übrigen Divisionen, deren Sitz in kleinere Garnisonen verlegt ist, wie in Stargardt, Frankfurt, Torgau, Glogau, Münster und Düsseldorf genügt der eine von beiden, während alsdann der zweite für eine andere geeignete Garnison in oder selbst auch außer dem Bezirke der Division z. B. in Luxemburg und Wesel in gleicher Art zweckmäßig verwendet werden kann. Sie sind stets die ärztlichen Mitglieder der Lazareth-Commission und die alleinigen behandelnden Oberärzte, welche bei gemeinschaftlichem Wirken sich in Stationen, welche nach Verschiedenheit der Krankheit und nicht der Truppen gebildet werden müssen, z. B. in die der inneren und äußeren Kranken sich theilen und damit in bestimmten Zeitabschnitten alterniren. —

Gegen die so oft gehörte Einwendung, daß es unzweckmäßig erscheine, die Kranken von andern Aerzten als denen, die mit ihnen in einem Truppentheile stehen, behandeln zu lassen, haben wir zu erwiedern, daß sie hier sehr unerheblich, ja bei näherer Betrachtung auf unsern Plan gar nicht anwendbar sein dürfte, weil einmal auch jetzt und bei der von der Commission vorgeschlagenen Einrichtung auch späterhin der Grad des Erkranktseins, welcher entweder die Behandlung im Reviere erlaubt oder die Lazareth-Behandlung nothwendig macht, einen andern Arzt bedingt — dort den früheren Escadrons-Chirurgus und jetzigen Assistenzarzt, hier den Regiments- oder Bataillonsarzt oder den beabsichtigten Stabsarzt. Dem Wesent-

lichen nach tritt keine andere Veränderung ein, als daß der Arzt, der den Lazarethkranken nach unſerm Plane behandelt, Ober-Stabsarzt heißt, aber auch zugleich eben ſo ſein d. h. jedes einzelnen Kranken Ober-Stabsarzt iſt, als jener ſein Stabs- oder Aſſiſtenzarzt. — Dann aber dürfte ſich die Differenz, wenn dennoch eine ſolche bliebe, im Kriege mehr als vollſtändig ausgleichen, da in jener Zeit alle mehr oder weniger ſchwer Erkrankte von ihren eignen Aerzten nur den Lazarethen überwieſen werden und hier bei der beſtehenden gleichwie bei der beabſichtigten Einrichtung nur fremde Aerzte antreffen können, nach unſerer dagegen ihre alten, befreundeten Ober-Stabsärzte wiederfinden würden, wie aus einer ſpäteren Erörterung erhellen wird.

Daß ſie im Frieden aber eben darum die öfters und ſchwer erkrankten Krieger behandelt und darum die genaueſte Kenntniß von ihrer fernern Dienſtunbrauchbarkeit gewonnen haben, wird ſie unzweifelhaft aber auch am befähigſten für die Beurtheilung der Invalidität jener machen, und zwar um ſo mehr, als ſie, den Intereſſen und dem Verbande des Regiments entfernter ſtehend, ihr Urtheil ohne alle Befangenheit und Rückſicht würden ausſprechen können.

Aber auch der Eintritt der Rekruten in das Heer iſt eine Angelegenheit, welche außerhalb des Wirkungskreiſes der einzelnen Regimenter liegt, und darum muß ſie auch einer Claſſe des Heilperſonals anvertraut werden, welche außerhalb des Gebietes jener thätig iſt, und zwar um ſo mehr, als ein ſolcher Arzt, welcher kein beſonderes vorwaltendes dienſtliches Intereſſe zu irgend einer der verſchiedenen Waffengattungen hat, auch ſein Amt ohne Parteilichkeit und Befangenheit wird ausüben können.

Da außerdem dies Geſchäft im innigſten Zuſammenhange mit dem der Commiſſion zur Prüfung der auf ein Jahr dienenden Freiwilligen ſteht: ſo ſind dieſe Aerzte auch ſtets die techniſchen Mitglieder jener.

Daß dieſe unſern projectirten Ober-Stabsärzten bisher ſchon beigelegte Amtsthätigkeit eine für die Armee im Frieden ſegensreiche werden kann, und wohl am allerwenigſten dem Begriffe einer Sinekur entſprechen dürfte, bedarf wohl keines ausführlichen Beweiſes. Schon der einzige Umſtand, daß der Krankendienſt in den allgemeinen Garniſon-Lazarethen ſo an Einfachheit, Präciſion und Ordnung nach jeder Richtung hin gewinnen muß, daß ſie aufhören, ein viel-

körperliches Chaos zu ſein, möchte allein ihre Exiſtenz rechtfertigen. Bei einer guten Leitung müſſen ſie aber auch zugleich praktiſche Vorſchulen nicht allein von jungen Aerzten, ſondern auch von ärztlichen Gehülfen im Frieden wie im Kriege werden können, für welchen letztern ſie zugleich den Stamm für das ausgedehnte Lazarethweſen liefern, während ſie im Frieden zugleich ein Depot von Aſſiſtenz-Aerzten beſitzen ſollen, aus welchem ein augenblickliches Bedürfniß an regimentirten Aerzten befriedigt werden kann. —

Doch der Nutzen dieſer Einrichtung wird erſt dann am meiſten in die Augen ſpringen, wenn der Augenblick gekommen ſein wird, daß das Heer den Zweck erfüllen ſoll, um deſſentwillen es da iſt. So wie die Mobilmachung eintritt, können ſich nicht allein die 36 Ober-Stabsärzte der 18 Diviſionen an die Spitze der 9 Haupt- und 27 fliegenden Lazarethe ſtellen, ſondern auch wenigſtens einen Theil von Ober- und Unterärzten mit ſich nehmen, deren ihnen bekannte Perſönlichkeit auch ihre zweckmäßige Verwendung ſichern wird.

Außer den Ober-Stabsärzten muß aber das nicht regimentirte Heilperſonal der Feldtruppen noch

2tens aus Aſſiſtenzärzten beſtehen, deren Zahl ſich etwa auf 4 für jede Diviſion feſtſetzen laſſen dürfte, von denen vielleicht 2 bereits gediente und dem Avancement zum Stabsarzte nahe aufgerückte, die beiden anderen dagegen ganz junge zum nächſten Eintritte in die Regimenter deſignirte ſein könnten, damit ſie um ſo beſſer nach beiden Richtungen ihrer außerordentlichen Beſtimmung hin, nämlich zur temporären Stellvertretung von Stabs- und Aſſiſtenzärzten in der Linie oder Landwehr verwendet werden könnten. Ihre gewöhnliche Beſchäftigung dagegen beſteht in der Ausführung aller ärztlichen Verordnungen ſo wie in der ſelbſtſtändigen Anordnung der nöthigen Hilfsleiſtung in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge iſt. Daß nicht alle therapeutiſchen und chirurgiſchen Vorſchriften durch ſie unmittelbar vollzogen werden können, verſteht ſich von ſelbſt, da ein großer Theil derſelben in das Gebiet der Heildiener fällt; doch haben ſie über dieſe Ausführung zu wachen und bleiben deshalb für dieſe auch jedenfalls zunächſt verantwortlich. Wenn auch anzunehmen ſein dürfte, daß in der Regel die Zahl von 2 Aſſiſtenzärzten für ein allgemeines Garniſon-Lazareth von oben gedachter Art ausreichend ſein dürfte, weshalb einem ſolchen auch zugemuthet

worden ist, nöthigenfalls die andern beiden momentan für die Truppen verwenden zu können: so darf doch nicht vergessen werden, daß ein längerer Aufenthalt in einem Lazarethe mit bleibenden Nachtheilen verbunden sein dürfte, und daß in Berücksichtigung der Beseitigung derselben 4 solcher Assistenzärzte vorgeschlagen worden sind, um einen Wechsel des Personals eintreten zu lassen, oder doch wenigstens durch eine vielseitigere Vertheilung der Geschäfte den Kraftaufwand eines jeden einzelnen nicht über Gebühr andauernd in Anspruch nehmen zu müssen.

Zu ihren gewöhnlichen Geschäften rechnen wir außerdem noch im Frieden die praktische Ausbildung der ärztlichen Gehilfen sämmtlicher der Division unmittelbar angehörigen Truppen und der mit ihr in näherer Verbindung stehenden Jäger-Bataillone, Artillerie-Abtheilungen ꝛc., welche in dem allgemeinen Garnison-Lazarethe der betreffenden Division gesammelt werden müssen, nicht allein um deswillen, weil durch eine solche Vereinigung die Ertheilung des Unterrichts im höchsten Grade vereinfacht wird, sondern weil auch nur eine Krankenanstalt von größerer Ausdehnung allein das genügende Material zur Aneignung der nöthigen Kunstfertigkeiten darbieten kann. — Dies ihre Bestimmung im Frieden. —

Beim Ausbruche eines Krieges folgen sie gleichfalls der Armee, indem sie zur Hälfte gleich als Stabärzte bei den Feld-Lazarethen, theils aber auch in ihrer bisherigen Eigenschaft gleichfalls bei diesen verbleiben. Dieser Zuwachs dürfte wahrlich nicht so gering anzuschlagen sein; denn es sind 36 zu Stabsärzten befähigte und 36 schon praktisch durchgebildete mit dem Militair-Lazareth-Wesen innigst vertraute Assistenzärzte, welche gewiß in jeder Beziehung die früheren Oberärzte der Feld-Lazarethe bei weitem übertreffen und deren Funktionen zu übernehmen eben so berechtigt wie befähigt sein werden. — Wie groß dieser Gewinn in der That ist, ergiebt sich aus der oberflächlichen Betrachtung unsrer bisherigen noch geltenden Bestimmungen über den Bedarf des Lazareth-Personals. Diese erfordern neunzig Oberstabs- und Stabsärzte; sehen wir nun, daß die Friedens-Lazarethe dazu 36 der ersten Charge und 36 der zweiten abzugeben im Stande sind, und erwägen wir noch, daß durch die Auflösung der Artillerie-Abtheilungen in ihre einzelnen Batterien 27 Stabsärzte, also im Ganzen 99 Individuen dieser beiden Chargen für diesen

Zweck disponibel ſind: ſo iſt nicht allein der nöthige Bedarf für Beſetzung der wichtigſten Stellen geſichert, ſondern es bleiben ſogar noch 9 derſelben zu andern Zwecken namentlich für die Wahrnehmung der Geſchäfte der Generalärzte der 8 Linien-Armee-Corps zu verwenden, ohne daß den Truppen auch nur ein ihnen nöthiger Arzt genommen wird. Ja für den Fall des Bedarfs können ihnen noch 36 Aſſiſtenzärzte gegeben werden, welche jedoch freilich auch für die Lazarethe zweckmäßiger zu erhalten ſein dürften.

Das allgemeine Garniſon-Lazareth iſt aber nur auch der einzige zweckmäßige Wirkungskreis für

3. die Volontairärzte d. h. für diejenigen in Doctorem medicinae et chirurgiae promovirten und als praktiſche Aerzte und Wundärzte approbirten jungen Heilkünſtler, welche als ſolche ihrer einjährigen allgemeinen Dienſtpflicht genügen wollen, wenn nicht, wie es bisher beim beſten Willen nicht immer hat verhütet werden können, auch für die Zukunft der Krankendienſt im Revier der Regimenter durch ihre Anſtellung bei denſelben leiden ſoll. —

Wir haben ſchon oben erwähnt, daß es eine Härte ſein würde, von dieſen jungen Aerzten zu verlangen, daß ſie erſt in ihrem vorgerückteren Alter dieſer vom Staate verliehenen Wohlthat theilhaftig werden ſollten, daß ſogar dieſe ihnen eben wegen dieſer Verſpätung ein Unglück werden müßte. Ja dies würde ſich ſelbſt zu einer Unbilligkeit ſteigern — wir wollen das Wort „Ungerechtigkeit" nicht brauchen — wenn der Staat gerade ihnen auch noch die unbedingte freie Wahl der Garniſon nehmen wollte. Schon dieſer Vorſchlag iſt unausführbar. — Wenn wir nun aber ſogar in einer ſo eben erſchienenen Piece, welche Ideen zur Reform des Militair-Medicinal-Weſens bringt, leſen, daß der Staat das Recht — ſogar die dringende und unabweisliche Pflicht hat, alle jungen Aerzte zu beſtimmen:

> vor dem Eintritte in die ſelbſtſtändige Praxis — aber doch, wie es weiter unten heißt, nach Ablegung der Prüfungen zum praktiſchen Arzte — für einige Zeit unter Aufſicht d. h. unſelbſtſtändig unter dem Namen: Volontair-Aſſiſtenzärzte in der Armee zu dienen,

ſo wiſſen wir zunächſt nicht, wie wir eine Logik dieſer Art bezeichnen ſollen, nach welcher ein Arzt, welcher nach einer in jeder Beziehung

höchſt ſchwierigen Bildungszeit durch Ablegung jener letzten Prüfungen ſich das gute Recht zur ſelbſtſtändigen Praxis vom Staate vorſchriftsmäßig erworben hat, auch dieſes gute Recht, vom Staate wohl verbrieft, in ſeiner Hand hält, nichts deſtoweniger von demſelben Staate es als Recht, ja als Pflicht anerkennen ſoll, ihn noch ferner auf 1, 2 und 3 Jahre weiterhin nur unſelbſtſtändig practiciren laſſen zu wollen. — Und dennoch ſcheint es dem Verfaſſer mit dieſer Aeußerung wirklich Ernſt geweſen zu ſein, denn er motivirt dieſelbe durch einen Hinweis auf die juriſtiſche Carriere, welche er mit der mediciniſchen vergleicht. Einen hinkendern Vergleich haben wir aber ſobald nicht gehört. Weiß denn nicht jener Verfaſſer, daß der practiſche Arzt als ſolcher alle ſeine Prüfungen vollendet und ſomit ſeine Reife dargethan hat, dagegen der Auscultator beim Gerichte d. h. in ſeiner juridiſchen Klinik erſt lernt, um Referendarius werden zu können, und dieſer nur eben daſelbſt ſeine Studien fortſetzt, um Aſſeſſor zu werden? Erſt hiermit iſt er als Juriſt reif und ſelbſtſtändig geworden, und hat vor dem Arzte den ungeheuren Vortheil voraus, daß, ſobald er ſich nur dem Staate zur unbedingten Verfügung ſtellt, auch von ihm bezahlt wird. Doch wir verlaſſen gern dieſe unerquickliche Beleuchtung, zu deren ausnahmsweiſen Erwähnung wir nur durch das Beſtreben gleichſam gezwungen worden ſind, einen ganzen Stand gegen unbillige und ungerechte Forderungen zu ſchützen, welcher ſich am allerwenigſten beſonderer Vorzüge und Vortheile von Seiten des Staats bisher zu erfreuen gehabt hat, beſonders wenn jene von Fachgenoſſen ausgehen, welche von der Verpflichtung ſprechen, den jetzt noch unter den Aerzten beſtehenden Kaſtengeiſt mit der Wurzel zu tilgen.

Hätte jener Verfaſſer ſeine Studien auf ſeine Koſten beſorgt: ſo würde er ſolchen Vorſchlag nicht gemacht haben! **Ex ungue leonem.**

So lange jene Bedingungen nicht geregelt ſind, können wir auch nur ganz im Allgemeinen die zweckmäßige Verwendung der Volontairärzte in dieſen Lazarethen und ſolcher unter ihnen, welche fortzudienen gewilligt ſind, etwa in der Charité zu Berlin andeuten, wo ſie zur Aushülfe und Unterſtützung der Aſſiſtenzärzte dienen würden. Falls aber auch nur jene Vorſchläge der Commiſſion Platz greifen ſollten: ſo bedarf es wahrlich keiner prophetiſchen Gabe, um vorausſehen zu können, daß jeder militairdienſtfähige angehende junge Arzt —

denn nur eine gänzliche Unkenntniß der Sache kann, wie es wirklich kürzlich von einer Seite her geſchehen iſt, behaupten wollen, daß jeder Civilarzt auch körperlich zum Militairdienſte befähigt ſei, da es auch von dem Kindesalter her lahme und ſtark verwachſene unter dieſen giebt — eines ſeiner Studienjahre nebenbei dazu benutzen werde, unter den Waffen ſeine allgemeine Militairpflichtigkeit abzulöſen und ſpäterhin in der Landwehr als Offizier zu dienen, wovon uns ſchon jetzt ein Beiſpiel bekannt geworden iſt.

Zufolge unſerer unmaßgeblichen Anſicht dürfte etwa folgende Einrichtung beiden Theilen genügen:

Zunächſt muß ſich der Staat entſchließen, den jungen promovirten und approbirten Aerzten dafür, daß er ihnen die Wahl der Zeit und des Orts ihres Eintrittes in die Armee entzieht und ſomit in ſeinem Intereſſe die Vortheile der einjährigen Freiwilligen weſentlich ſchmälert, ein Aequivalent zu bieten, um jene Nachtheile gleichſam zu compenſiren. Er gebe ihnen deshalb während ihrer einjährigen Dienſtzeit im Lazarethe freie Wohnung mit Beheitzung und Licht, zur Beſtreitung der nothdürftigſten Lebensbedürfniſſe die Hälfte des Gehaltes der Aſſiſtenzärzte etwa 10 Thaler und geſtatte ihnen außerdem, ihren dortigen Dienſt entweder in Civilkleidung oder doch wenigſtens in einem einfachen Militair-Ueberrocke verrichten zu dürfen. — Auf dieſe Weiſe gewinnt die Armee nicht allein einen nicht unbedeutenden Zuwachs ärztlicher Kräfte, ſondern der Staat auch durch ſeine Ober-Stabsärzte die Kenntniß von dem Grade der wiſſenſchaftlichen Bildung und der praktiſchen Befähigung eines jeden ſeiner neuen praktiſchen Aerzte, welche jenen ſpäter wiederum befähigt, dieſen in die Kriegs-Reſerve und in das Landwehrverhältniß übergetretenen Individuen bei ungewöhnlicher Heeresvermehrung auch eine, ihren Kräften und Talenten zweckmäßige Stellung geben zu können.

Daß das Lazareth-Heil-Perſonal nicht ohne Heildiener ſein könne, iſt unzweifelhaft, und deshalb muß daſſelbe auch

4. aus ärztlichen Gehülfen beſtehen, theils aus ſolchen, welche bereits beſtätigt ſind, theils auch aus denjenigen Individuen, welche ihre Ausbildung erſt erhalten ſollen. Dieſer Gegenſtand iſt ſo einfach und klar und wird von allen Seiten her ſo übereinſtimmend angeſehen, daß wir uns hier auf die einfache Bemerkung beſchränken können, daß dieſe Stellung nichtsdeſtoweniger von der

höchſten Wichtigkeit iſt, und trotz alles Vorurtheils die Quelle groſſer Vortheile für die Krankenpflege werden muß, da ſie gebildete ärztliche Hände liefert, — ein Urtheil, welches man von der Mehrzahl der Compagnie- und Escadrons- und Lazareth-Chirurgen aus den Jahren 1813, 14 und 15 nicht fällen kann, welche, etwas Hand und wenig Kopf, nur verbildete Zwitterärzte in der Regel waren.

Dieſen hier abgehandelten nicht regimentirten, aber den Feldtruppen angehörigen Aerzten haben wir

II. die dem Garniſondienſte ausſchließlich gewidmeten entgegengeſtellt. Wir beſitzen vorzugsweiſe nur eine Categorie derſelben — die Garniſon-Stabsärzte, deren Stellung eine von den übrigen der ganzen Armee ſehr verſchiedene iſt. Sie ſind nämlich nur an ihre Garniſon gebunden, ſei es im Frieden oder Kriege, ſie begleiten niemals Truppen auf Märſchen, zu Manövres oder in das Feld, ſie werden niemals zu Commando's außerhalb ihres Wohnortes benutzt und erfreuen ſich aller Vorzüge und Vortheile eines Civilarztes neben denen einer ökonomiſch geſicherten Lage des Militairs. Ja ihr Geſchäft geſtattet ihnen ſogar eine körperliche Gebrechlichkeit, welche ſie vom Militairdienſte ausſchließen würde. Sie können mit einem Worte „körperlich Halb-Invalide" ſein. Daß mit dieſer Eigenſchaft eine hohe ärztliche Intelligenz vereinbar ſei, wer könnte dies bezweifeln wollen. Und eben da dies ſich ſo verhält, ſo würde unſer erſter Vorſchlag dahin gehen, künftighin auch nur jüngeren und halbinvalide gewordenen Stabs- und Aſſiſtenzärzten dieſe Stellungen zu geben, analog den desfallſigen allgemeinen militairiſchen Beſtimmungen, nicht aber höheren Chargen und länger gedienten, weil letztere eher von ihrer geſetzmäßigen Penſion leben können, als jene. Der Vortheil würde ſich dabei nicht allein auf die Perſonen beſchränken, ſondern auch auf den Staat ſelbſt ausdehnen, weil in einzelnen Fällen dieſem die ſonſt nothwendige Verabreichung einer Penſion erſpart würde.

Die Amtsbefugniß der Garniſon-Stabsärzte würden wir auch, wie dies überall ſein muß, wo Ordnung und Zweckmäßigkeit herrſchen ſollen, auf ihren beſtimmten Wirkungskreis zurückführen, nämlich auf die ärztliche Behandlung der Kranken aus den Garniſon-Bataillons, den Handwerker- und Straf-Compagnien ſo wie den Baugefangenen. Dieſes Geſchäft würde ſich auch wohl ziemlich im

Frieden wie im Kriege gleich bleiben, weil ſelbſt beim Eintritte von Ausnahmszuſtänden, wie bei der Belagerung von Feſtungen, auch ſo viel Truppen gleichzeitig in dieſen zuſammengezogen ſein werden, daß deren Stabs- und Aſſiſtenzärzte während dieſer Zeit ſelbſtredend für den Lazarethdienſt in Anſpruch genommen werden könnten und müßten, falls nicht ſelbſt die jenen Truppen früher zugehörigen Feld-Lazarethe dieſe dahin begleitet haben ſollten.

Beſondere Aſſiſtenzärzte dieſen Garniſon-Stabsärzten für die Zukunft beigeben zu wollen, erſcheint um ſo überflüſſiger als ja ſchon da, wo ſich das Bedürfniß derſelben herausſtellt, ſolche in den den combinirten Garniſon-Bataillonen beigeſellten gegeben ſind. Daß jene dagegen ſowohl im Revier als in den Lazarethen ihre Kranken behandeln, ergiebt ſich ſelbſtredend aus der Natur ihres Wirkungskreiſes, in welchem letztern Falle ſie ſich aber nur der Mithilfe des Aſſiſtenzarztes der betreffenden Station bedienen, wenn das Lazareth ein allgemeines Garniſon-Lazareth iſt.

Da die oberen Aerzte der Cadetten-Corps, Invalidenhäuſer und ähnlicher Inſtitute faſt unter ganz gleichen Verhältniſſen leben, ſo würden die von uns für die Garniſon-Stabsärzte gemachten Vorſchläge auch auf jene unter den nöthigen Modificationen ihre Anwendung finden.

B. Die regimentirten Aerzte

zerfallen in a, die der Linie und b, der Landwehr.

a. Die der Linie.

Sie ſind entweder obere oder untere, letztere für gewöhnlich den erſteren nur aſſiſtirende, und ſcheiden ſich demnach in Stabs- und Aſſiſtenzärzte.

1. Was die erſteren anlangt: ſo haben wir ſchon oben unſere Anſicht dahin ausgeſprochen, daß ein ſolcher bei einem jedweden Bataillon der Infanterie, dem Cavallerie-Regimente und jeder Artillerie-Abtheilung angeſtellt werden dürfte, gleichviel ob letztere aus 3, 4 oder 5 Compagnien in einer Garniſon beſteht, oder ob dieſen aus örtlichen oder andern Gründen noch eine oder die andere nicht ſtreng zu ihr gehörige Compagnie oder ſelbſt mehrere, ſei es von der Artillerie oder von den Pioniers, beigeſellt ſind, ſo lange ſie nicht die Zahl von 7 überſchreiten. Die hierdurch bedingte Verminderung und Vermehrung des Geſchäftskreiſes dieſer Stabsärzte darf um ſo weniger

als eine wesentliche Differenz angesehen werden, als in der Regel durch die geringere Stärke dieser Compagnien die Ueberzahl derselben fast vollständig ausgeglichen und auch bei der Cavallerie ein ähnliches Verhältniß durch die localen Bedingungen herbeigeführt wird, nämlich bei denjenigen Regimentern, welche 2, 3 und 4 verschiedene Garnisonen haben. —

Die Zahl der Stabsärzte würde sich nach diesem Projecte auf 200 steigern, weil es nicht allein 27 neue hinzufügt, sondern auch die durch die Commission vorgeschlagenen 45 Ober-Stabsärzte in Stabsärzte umzuwandeln beabsichtigt. —

Ihr Wirkungskreis ist im Allgemeinen der der früheren Bataillonsärzte, indem sie nicht allein im Bereiche ihres Truppentheiles die Sanitäts-Polizei ausüben, sondern auch die Behandlung der Kranken desselben so wie der diesem anderweitig für immer oder nur temporär attachirten Individuen, mögen sie nun andern Truppentheilen oder der Armee oder Land-Gendarmerie angehören, leiten und resp. ausführen lassen, für diese aber stets zunächst verantwortlich bleiben. Sie sind und bleiben den Commandeurs derselben subordinirt in allen die Aeußerlichkeit des Dienstes und die Disciplin betreffenden Angelegenheiten, wobei es sich von selbst versteht, daß dies, wie bei allen übrigen Offizieren, nur von gesetzlich begründeten Befehlen gelten kann, und rapportiren denselben eben so mündlich oder schriftlich, wie ihren Corps-Aerzten. —

Da aber der Bereich ihrer Truppentheile in sofern abweicht, als einzelne derselben ihre Special-Lazarethe haben, andere dagegen nicht: so fällt bei denjenigen Stabsärzten, welche ihre schwerer Erkrankten in die allgemeinen Garnison-Lazarethe abgeben müssen, die dortige Behandlung fort. Die hieraus entstehende Differenz werden wir durch einen weiter unten anzuführenden Vorschlag möglichst auszugleichen versuchen, und können diesen um so weniger hoch anschlagen, als ja auch bei der bisherigen wie bei jeder andern projectirten Einrichtung solche Ungleichheiten durch die localen Verschiedenheiten bedingt, gar nicht zu vermeiden sind.

Für den Fall des Krieges begleiten die Stabsärzte der Infanterie-Bataillone und Cavallerie-Regimenter diese ihre Truppentheile, die der Artillerie-Abtheilungen aber werden für die Feldlazarethe verwendet.

2. Die Aſſiſtenzärzte. Schon ihr Name drückt ihre amtliche Beſtimmung und auch ihr Verhältniß zu den Stabsärzten aus, ſo daß wir in dieſer Beziehung den Commiſſions-Vorſchlägen nichts hinzuzufügen haben. Nur die von derſelben projectirte Zahl reduciren wir bei allen denjenigen Truppentheilen, welche nach Maßgabe ihrer Lazareth-Einrichtung ihre bedeutenderen Kranken im Frieden in ein allgemeines Garniſon-Lazareth abgeben, auf die Hälfte. Dieſe beabſichtigte Verminderung der äſſiſtenzärztlichen Kräfte bei einzelnen Truppentheilen kann um ſo weniger einem Bedenken unterliegen, als ja dieſe ebenfalls bei der von der Commiſſion vorgeſchlagenen Einrichtung ſtets einen Aſſiſtenzarzt zum Lazarethe abzucommandiren haben und zur Beſorgung des Revierdienſtes eben ſo nur einen behalten. — Da nun aber in der Regel 7 bis 8 einzelne Bataillone und Kavallerie Regimenter an dem Orte eines allgemeinen Garniſon-Lazarethes ſtehen, und an dieſes eben ſo viel Aerzte zu commandiren hätten, nach unſerm Vorſchlage aber deſſen desfallſigen Bedürfniſſen ſchon durch 4 derſelben vollkommen genügt werden dürfte: ſo ergiebt ſich hieraus auch bei dieſen Truppentheilen eine Erſparniß von Aſſiſtenzärzten, welche darum nicht unbedeutend iſt, weil namentlich doch der größte Theil der Armee, wenigſtens der Infanterie in großen Städten concentrirt ſteht. Eben ſo würden auch bei dieſer Einrichtung die projectirten ſiebenten Aſſiſtenzärzte bei den 36 aus 3 Bataillonen beſtehenden Infanterie-Regimentern der Linie als ganz überflüßig wegfallen, weil jede Aushülfe von den Lazarethen kommen muß, und ſomit würde die Zahl der erſparten Aſſiſtenzärzte ſich vielleicht bis auf die von circa 100 berechnen laſſen. —

Ehe wir dieſen unſern Gegenſtand weiter verfolgen, ſei es uns erlaubt, einen etwanigen aus öconomiſchen Rückſichten geſchöpften Grund gegen unſer Project abzuweiſen. Es dürfte nämlich ſcheinen, daß wir durch den Mehrbedarf von 72 Stabsärzten bei den Feldtruppen und der Zurückführung der 10 Garniſonärzte der größeren Städte zu jener Stellung den Beſoldungs-Etat der ganzen Branche nicht unbedeutend erhöht hätten. Doch dies ſcheint auch in der That nur ſo, weil die wirkliche Mehrausgabe — wenn wir den mittlern Gehalt der verſchiedenen Categorien nach dem Vorſchlage der Commiſſion annehmen — der Mehrbetrag für die Stabsärzte von 72mal 500 Rthlr. = 36,000 Rthlr. mehr als gedeckt dadurch iſt, daß nach

dem unſrigen 19 Ober-Stabsärzte mit dem Gehalte von 1000 Rthlr. gleich 19,000 Rthlr. und circa 100 Aſſiſtenzärzte mit dem mittlern Gehalte von 210 Rthlr. = 21,000 weniger angeſtellt und durch ſie alſo zuſammen 40,000 Rthlr. erſpart werden, ſo daß nach Abzug jener 36,000 Rthlr. noch 4000 für die 10 Gouvernements und Stabsärzte übrig bleiben, und der für dieſe etwa nöthige Mehrbedarf eine an und für ſich höchſt unbedeutende Summe erfordern dürfte. Hiernach kehren wir zu dem uns vorliegenden Thema zurück.

Als Regel würde alſo feſtzuſtellen ſein, daß jedem Stabsarzte, deſſen Kranken in einem allgemeinen Garniſon-Lazarethe verpflegt werden, eben deshalb nur ein Aſſiſtenzarzt zugeſellt wird, dagegen demjenigen zwei, deſſen Truppentheil ein eigenes Lazareth hat, und ſogar noch ein dritter, wenn das Bataillon oder Cavallerie-Regiment drei oder vier Garniſonen hat. — Dies der Friedensſtand. —

Beim Ausbruche eines Krieges dagegen geben ſämmtliche Truppentheile, welche mehr als einen Aſſiſtenzarzt hatten, ihre zweiten und reſp. dritten Aerzte dieſer Categorie ab, und zwar vorzugsweiſe an die Lazarethe, und rücken ſonach nur mit einem Stabs- und einem Aſſiſtenzarzte ins Feld. —

Das Motiv für dieſe Reduction liegt nicht allein in einer einſeitigen öconomiſchen Berückſichtigung, ſondern wurzelt ſchon ausreichend in der innigſten Ueberzeugung von der Zulänglichkeit dieſer den Truppentheilen zugedachten Anzahl von Aerzten. Nicht genug nämlich können wir es hervorheben, daß unſere jetzigen Aſſiſtenzärzte mit den früheren Compagnie- und Schwadrons-Chirurgen nicht verwechſelt und identificirt werden dürfen, ſondern daß ſie nach mehrjähriger Dienſtzeit ſelbſt mit den früheren Bataillons- und manchen Regimentsärzten keinen Vergleich zu ſcheuen nothwendig haben werden. Auch iſt es eine ewige Wahrheit, daß das Heil eines Kranken nicht in der Zahl, ſondern nur in der Güte ſeiner Aerzte beruht. —

Ein Vergleich des früheren Zuſtandes mit dem hier projectirten wird unzweifelhaft zu Gunſten des letztern entſcheiden. Sonſt rückte ein aus 3 Bataillonen beſtehendes Infanterie-Regiment im günſtigſten Falle, wenn nämlich ſein Regimentsarzt nicht als Oberſtabsarzt zu einem Feld-Lazarethe commandirt war, nur mit zwei Aerzten, unter jenem Verhältniſſe nur mit einem Arzte ins Feld, ſtatt daß für die Folge nach dieſem Vorſchlage ihm ſechs geſichert ſind. Ein

Cavallerie-Regiment war noch übler daran, wenn man ihm, wie z. B. dem Ersten Küraſſir-Regimente dies i. J. 1815 begegnete, ſeinen einzigen Arzt zum Dirigenten eines Feld-Lazarethes machen mußte. In Stelle deſſelben verlieh man dann dem älteſten und am wenigſten unwiſſenden Schwadrons-Chirurgus den Titel eines Ober-Chirurgus, wahrſcheinlich hoffend, daß der Himmel dem Titel auch den Verſtand hinzufügen werde. Im günſtigſten Falle hatte ein ſolches deshalb nur einen Arzt, während ihm künftig zwei ſicher bleiben müſſen.

Daß es ſo war, iſt heute noch zu beklagen und muß allein aus den damaligen unglücklichen Verhältniſſen der militairärztlichen Stellung im Allgemeinen erklärt werden; aber daß es anders werde, dafür muß alles Ernſtes angeſtrebt werden und zwar durch Friedenseinrichtungen, die dem Bedürfniſſe des Krieges mehr entſprechen.

Wir geben zwar gern zu, daß es dem Wohle der Truppentheile noch mehr förderlich ſein dürfte, wenn ſie nicht allein gute Aerzte, ſondern auch viele gute beſäßen; doch ſelbſt wenn der Staat über die Nothwendigkeit hinausgehend die größten Opfer für jene Anſicht bringen wollte, ſo würde deren Realiſirung doch an der Unmöglichkeit ſcheitern. Wer ſich von der Wahrheit dieſes Ausſpruches überzeugen will, der werfe einen Blick auf Seite 94 und 95 des Commiſſions-Berichtes, wo er leſen wird, daß zur Mobilmachung des Heeres allein bei den Truppen außer den ſchon angeſtellten Aerzten noch 7 Ober-Stabs-, 204 Stabs- und 912 Aſſiſtenz- reſp. Unterärzte, alſo in Summa 1123, und bei den Lazarethen 9 Oberſtabs-, 216 Stabs- und 378 Aſſiſtenz-, reſp. Unterärzte in Summa 603, alſo in der Totalſumme 1726 Aerzte und außerdem noch 432 Lazarethgehilfen erforderlich ſind. Fragen wir nun, wodurch dieſer Bedarf ergänzt werden ſoll: ſo finden wir auf Seite 96 als einzig nennenswerthe Quelle den Nachweis der im Reſerve- und Landwehr-Verhältniſſe befindlichen Aerzte, nach welchem 748 derſelben nach Maßgabe ihres Alters zum Eintritt in das 1ſte Aufgebot der Landwehr verpflichtet ſind. Würden nun auch alle als felddienſtfähig befunden und wirklich eingezogen, (denn auf die 445 Aerzte aus der Categorie des 2ten Aufgebotes kann doch wohl gar nicht gerechnet werden) von woher ſollen die reſtirenden 1000 beſchafft werden? Daß nicht ſo viel Aerzte gewonnen werden können, hat ſelbſt die

Commiſſion ſehr gut gefühlt und eine Umgehung der Schwierigkeit dadurch verſucht, daß ſie den Aſſiſtenzärzten die ſogenannten Unterärzte ſubſtituirt. Doch dieſe liegen heute ſchon in Agonie und dürften in 5 bis 10 Jahren wenigſtens für die Armee ganz ausgeſtorben ſein, weil ihre Bildungsanſtalten, welche ſchon ſeit Jahren verkümmern, in wenigen Wochen zu exiſtiren aufgehört haben werden. Wenn die Armee auch immer noch nicht dieſe Art von Aerzten laſſen will: ſo werden dieſe ſelbſt doch das Heer und zwar zu ſeinem Heile bald verlaſſen müſſen und, wie wir hoffen, auf ewige Zeiten!

Bedürfe deshalb unſer in der Ueberzeugung der Zulänglichkeit begründetes Motiv für die Anſtellung nur eines Stabs- und eines Aſſiſtenzarztes bei einem jeden Infanterie-Bataillon und Cavallerie-Regimente im Kriege noch einer weitern Unterſtützung, ſo giebt es gewiß keine triftigere als die nachgewieſene Unmöglichkeit, mehr Aerzte zu beſchaffen. Durch die, von uns vorgeſchlagene Modification werden aber allein für die mobilen Truppen der Linie und der Landwehr circa 320 Aſſiſtenzärzte ohne allen Nachtheil entbehrlich gemacht, was wohl der Beachtung werth ſein dürfte.

Auch dem regimentirten Heilperſonale muß ſich

3. das der Heildiener anſchließen, oder wie man ſie ſonſt, etwa ärztliche oder Lazareth-Gehilfen, oder Sanitäts-Soldaten u. ſ. w. nennen will. Wir beſchränken uns hier darauf, den ungefähr nothwendigen Numerus anzudeuten. Im Frieden iſt durch die jetzige Einrichtung bereits der Bedarf hinlänglich gedeckt, da aber das Heer um des Krieges willen exiſtirt, und da bei deſſen Eintritt allein durch die Mobilmachung der Landwehr das Bedürfniß ſich ſchon verdoppelt, ja durch Anſtellung von 783 jener Individuen in den Feld-Lazarethen nach unſerem Plane ſich etwa verdreifachen würde: ſo geht aus dieſen Eventualitäten auch die Nothwendigkeit hervor, daß die Truppentheile ihre ausgedienten und gut ausgebildeten Gehilfen baldigſt in die Kriegs-Reſerve und reſp. in das 1ſte Aufgebot der Landwehr übertreten laſſen müſſen, damit letztere im Fall der Mobilmachung ſich allein mit einer ausreichenden Zahl dieſes Perſonals verſehen kann, dagegen müſſen die Linientruppen fortgeſetzt andere geeignete Subjecte in den allgemeinen Garniſon-Lazarethen unterrichten laſſen, ſelbſt dann, wenn ſie ihre etatsmäßige Zahl in ihrem Reviere noch beſitzen. Jedes

Bataillon und jedes Cavallerie-Regiment würde nach dieſem Plane außer ſeinen 4 ärztlichen Gehülfen noch ſtets 1 bis 2 Lehrlinge in das Diviſions-Lazareth Behufs der Unterweiſung zu detachiren haben. —

Dieſe Sorge um die zu beſchaffende nöthige Zahl von Heildienern für die Armee würde jedoch nur an die nächſte Zukunft geknüpft ſein, weil ſich das gleiche Bedürfniß auch bald für den ganzen Staat fühlbar machen muß, indem durch Aufhebung der chirurgiſchen Bildungsanſtalten die jetzigen Chirurgen 2ter Claſſe ſich nicht mehr erſetzen können. Tritt erſt hier, was ſchon nach wenigen Jahren geſchehen muß, dieſer Mangel mehr hervor: ſo wird der Staat ſich beeilen müſſen, Unterrichtsanſtalten für dieſe Heildiener zu gründen, ſo daß alsdann ein Theil derſelben auch für das Heer zur Zeit des Bedarfs wird gewonnen werden können. —

b. Die regimentirten Aerzte der Landwehr.

Die Beibehaltung des alleinigen ſogenannten Stammes der einzelnen Bataillons dieſer Heeres-Abtheilung, welchen ſelbſt deren einzelne Schwadronen attachirt ſind, bedingt während des Friedens eine ſo bedeutende Modification nach allen Richtungen hin, daß ſelbſt der gänzliche Ausfall von beſondern Aerzten während dieſes genannten Zeitraums gerechtfertigt erſcheinen dürfte, wenn nicht mehrere andere andauernde oder alljährlich wiederkehrende wichtige Geſchäfte einen obern Arzt nothwendig machten. Zu den erſteren rechnen wir die ſich ſo häufig wiederholenden ärztlichen Unterſuchungen für die Entſcheidung der Unbrauchbarkeit zum Militairdienſte für Individuen, welche der Kriegs-Reſerve oder dem Landwehr-Verhältniſſe angehören, zu den letztern die Uebungen der zuſammenberufenen Bataillone und Schwadrone der Provinzial-Landwehr, ſo wie ganz beſonders das Erſatzgeſchäft für die Linie. —

Dieſe Verhältniſſe machen die bleibende Anſtellung eines Stabsarztes bei ſämmtlichen Bataillonen der Provinzial-Landwehr durchaus nothwendig, da er außer jenen Geſchäften noch mit den gewöhnlichen Functionen des Stabsarztes der Linie beauftragt iſt, ſobald das Bataillon, ſei es im Frieden auf 14 Tage bis 4 Wochen oder im Kriege, zuſammenberufen iſt. Für die Zeit dieſer Complettirung jener Truppen muß ihnen ein Aſſiſtenzarzt beigegeben werden, welcher jedoch ebenſo, wie das Perſonal der Krieger aller Grade, aus

den, im Landwehrverhältniß des betreffenden Bereiches ſtehenden ärztlichen Individuen genommen werden müßte. Es wird dadurch nicht allein die Linie, deren eignes Bedürfniß nur gerade befriedigt iſt, vor unbilligen und ihren eignen Geſchäftskreis ſtörenden Anforderungen bewahrt, ſondern es werden auch die Civilärzte durch momentane Heranziehungen im Frieden daran gewöhnt, ſich mit dem Ausmarſche im Kriege vertraut zu machen, während es bis jetzt als etwas Unerhörtes, ja ſelbſt als eine Ungerechtigkeit angeſehen wurde, den Arzt zur Ableiſtung ſeiner Dienſtpflicht im Landwehr-Verhältniſſe anzuhalten. Er kann und darf aber eben ſo wenig, wie ein anderer, eine Exemplication verlangen.

Dagegen erheiſcht es aber die Gerechtigkeit, daß dieſer zum Landwehrdienſte verpflichtete Civilarzt nach Maßgabe ſeiner Anciennität als Arzt in Verhältniß zu der aller übrigen Aſſiſtenzärzte der Linie auch mit dieſer die genannte Categorie verläßt und ebenſo in die der Stabsärzte als ein dazu deſignirter übertritt und ſpäterhin nur als ſolcher, etwa bei den Garde-Bataillonen und Cavallerie-Regimentern der Landwehr benutzt wird, wenn dieſe mobil gemacht werden. — Auf dieſe Weiſe wird das ärztliche Perſonal der Landwehr ſchon im Frieden ſich ſo geſtalten, daß es auch für den Krieg ſich aus ſeinem eignen Bereiche ſelbſt wird ergänzen können.

Derſelbe Grundſatz wird übrigens auch für die Heildiener dieſer Truppengattung ſeine Anwendung finden müſſen, um eben ſo hier einen fühlbaren Mangel wie eine Beeinträchtigung des Wohls der Linie abzuſtellen.

Alle diejenigen ärztlichen Kräfte, welche die Landwehr etwa über ihr eignes Bedürfniß hinaus noch enthält, müßten im Kriege noch den Feld-Lezarethen und erſt nach Befriedigung dieſes Bedarfs der Linie und den Erſatztruppen zur Dispoſition geſtellt werden, nicht allein um deswillen, weil jene eben ſo von dieſer wie von der Linie benutzt werden, ſondern weil ſie an Wichtigkeit, Nothwendigkeit und Nützlichkeit auch jede andere ärztliche Branche überragen.

Daß auch wir die Anſtellung von Stabärzten bei den Garde-Landwehr-Bataillonen im Frieden für überflüßig erachten, geht aus den von uns angeführten für deren Exiſtenz bei der Provinzial-Landwehr ſprechenden Gründen genügend hervor, weil dieſe letzteren ja auf die Garde-Regimenter, welche kein Erſatzgeſchäft zu beſorgen

haben und nur sehr selten zusammengezogen werden, keine Anwendung finden.

So weit unsere eignen Ansichten über die Gliederung der Aerzte.

Ueber die für die gedachten verschiedenen militairisch-ärztlichen Categorien erforderliche Qualification spricht sich der Commissions-Bericht dahin aus, daß, wer für die Folge etatsmäßiger Assistenzarzt werden will, nicht allein promovirter und approbirter Arzt geworden sein, sondern sich die Befähigung zum militairärztlichen Beamtendienste noch besonders entweder in einer der gegenwärtigen oder nach deren Aufhebung in dem an deren Stelle zu setzenden Institute durch einen halbjährigen Unterricht und demnächstige einjährige praktische Anleitung im Hospitaldienste erworben haben müsse. —

Wir verlangen dagegen von einem künftigen Assistenzarzt nur, daß er promovirt und approbirt sei, und daß er den Hospitaldienst kennen gelernt habe, zu welchem Zwecke auch wir vorzugsweise die Benutzung der Charité, in soweit die Stellen dort ausreichend sind, sonst aber die der Garnison-Lazarethe vorschlagen. Diese Lazarethdienstzeit vertritt zugleich die Stelle der allgemeinen 1jährigen Dienstpflicht. — Ausdrücklich müssen wir schon hier uns gegen einen, noch eingeschobenen halbjährigen Unterricht an einem besondern Institute aussprechen, wovon die Gründe weiter unten angegeben werden sollen, fügen dagegen den wohl besser motivirten Rath hinzu, daß jene der Charité als Unterärzte attachirten jungen Aerzte zum Besuche der Thierarzneischule verpflichtet werden könnten, damit sie unsern immer noch so wenig wissenschaftlich gebildeten Thierärzten der Cavallerie in der Folge als erfahrne Rathgeber beistehen und sie besser controlliren könnten. Der Staat und besonders das Heer wird durch Befolgung dieses Vorschlages mehr gewinnen und alljährlich viele Tausende von Thalern ersparen. Lasse man jene selbst die Prüfung als Ober-Thierärzte machen, was für einen vielseitig gebildeten Arzt gar nicht so schwierig sein kann. Die nöthige Erfahrung dürfte sich wohl finden, wenn nur die Lust und Liebe dazu geweckt sind, und welcher Segen würde durch Rückwirkung solcher Thierärzte der Thierarzneikunde selbst als Wissenschaft erwachsen!

Was die Commission über die künftige Anstellung der Chirurgen

als Unterärzte in der Armee vorſchlägt, können wir wohl um deswillen ganz unerörtert laſſen, weil wir jeden Vorſchlag dieſer Art aus den ſchon oben angeführten Gründen als unnütz und der zukünftigen Würde des Standes als feindſelig erklären und durchaus verwerfen müſſen. Dagegen ſtimmen wir gern dem Antrage bei, daß den bereits approbirten Militairärzten ohne Unterſchied ihre Approbation d. h. ihr wohl erworbenes Eigenthum nicht länger vorenthalten werde und endlich ein Verfahren aufhöre, welches einen Grad von Willkühr in ſich ſchloß, welcher an Tirannei grenzte. Denn wie ſoll man es anders nennen, wenn dem jungen Arzte, welcher durch Ablegung aller angeordneten Prüfungen dem Staate ſeine erlangte Reife nachgewieſen und von dieſem die Anerkenntniß ſeiner Befähigung zur ſelbſtſtändigen Praxis rechtlich erlangt hatte, daß dieſem nichts deſtoweniger ausnahmsweiſe durch eine miniſterielle Verfügung jene Anerkenntniß factiſch verweigert wurde. Und warum? weil er nur Unterarzt im Militair war, d. h. mit andern Worten, weil dieſem Stande ein Makel anhängt, welcher ſich nicht mit der Würde eines practiſchen Arztes verträgt. Warum geſtattet man denn aber einem ſolchen die Zulaſſung zu jenen Prüfungen? Dies zu verweigern, würde jedenfalls conſequenter geweſen ſein. — Doch übergeben wir auch dieſe Angelegenheit der Vergeſſenheit, welche uns lange Zeit in ſofern intereſſirt hat, als wir ungewiß blieben, ob mehr die Willkühr jener Behörde oder die Ruhe einer andern dabei intereſſirten oder endlich die Langmuth zu bewundern ſei, mit welcher die betheiligten Perſonen dieſem Drucke ihren Nacken dargeboten haben.

Den Vorſchlag der Commiſſion, daß die nächſte Beförderung der Aſſiſtenzärzte in ihrer Ernennung zum Stabsarzte der Landwehr beſtehen ſolle, billigen wir als hinreichend gegründet, fügen demſelben aber noch als nothwendige Bedingung die erlangte Approbation als Geburtshelfer zu, weil letzterer als ſelbſtſtändiger Arzt nunmehr auch befähigt ſein muß, den Frauen der Krieger dieſe Hülfsleiſtung angedeihen zu laſſen. —

Das weitere Avancement zum Stabsarzte in der Linie wird von der Commiſſion und gewiß auch mit Recht an die Abſolvirung des Phyſikats-Examen geknüpft, weil er hier auch als gerichtlicher Arzt zu fungiren veranlaßt werden kann. —

An die höheren Avancements zu Ober-Stabs- und Generalärzten

hat um ſo weniger eine Anforderung zu einer ähnlichen Prüfung gemacht werden können, als dieſe ja auch überhaupt mit der gerichtlichen geſchloſſen ſind.

Alle Vorſchläge zu Beförderungen jeder Art vom Aſſiſtenzarzte an bis zum Generalarzte ſollen aber überdies durch den Medicinalſtab unter Berückſichtigung der bewieſenen wiſſenſchaftlichen und practiſchen Tüchtigkeit, der Dienſtapplication und — **ceteris paribus** — der Anciennität erfolgen. —

Wir hätten unſerſeits eine andere Stellung dieſes Satzes gewünſcht, um ihm unſern Beifall zollen zu können, nämlich die Anciennität oben an und das **ceteris paribus** fort. Wir ſind weit entfernt, einer Behörde das Recht entziehen zu wollen, nach ihrer Ueberzeugung eine Wahl zu treffen und nach ihrer Einſicht das Intereſſe des Staates zu wahren. Aber wir verlangen auch von ihr das offene Bekenntniß, daß es ihr unmöglich ſei, Hunderte von Menſchen und geſchweige von Aerzten, welche ſie zum größten Theile für die Zukunft nicht einmal geſehen haben wird, nach allen ihren Talenten und Fähigkeiten ſo kennen lernen zu können, daß ſie bei ihrer Abwägung das plus und minus zu beſtimmen vermöge, beſonders da die Erkenntniß ſich doch nur ſehr oft auf Traditionen und zufällige Ereigniſſe gründen, ſo wie von der höhern oder niederen Stellung der Berichterſtatter ſehr modificirt werden wird. Wünſcht eine Behörde es aufrichtig, von dem Verdachte eines Nepotismus ſich frei zu erhalten und nicht ungerechterweiſe das Ehrgefühl ihrer Untergebenen zu kränken: ſo laſſe ſie der Anciennität den Vorzug und übergehe nur das nach derſelben zu befördernde Individuum, welches einer Aſcenſion nicht würdig iſt. Sie mache es mit einem Worte ſo, wie es ſonſt in der Preußiſchen Armee zu Recht und Billigkeit beſteht. — Daß Männer von allgemein anerkannten Talenten ausnahmsweiſe auch außer der Anciennität befördert werden könnten und ſollten, wird eben ſo wenig die Misbilligung des Standes hervorrufen, wie die Unzweckmäßigkeit der oben nur als Regel aufgeſtellten Einrichtung beweiſen können. —

Was die Commiſſion über das Rangverhältniß der Aerzte vorzuſchlagen beliebt hat, erkennen wir dankbar als einen großen Fort-

ſchritt auf dem Wege der Billigkeit und Gerechtigkeit an, obgleich dieſe letztere dadurch nicht erreicht worden zu ſein ſcheint. — Große Uebelſtände wären abgeſtellt worden, wenn die gemachten Anträge bewilligt würden, nämlich daß

1. Die Aerzte auch mit einem Patente angeſtellt werden, daß
2. ſie auch alle Emolumente und Penſions-Anſprüche ihrer Rang-Claſſe genießen, daß ſie
3. bei dienſtlichen gemeinſchaftlichen Verrichtungen mit Offizieren ihres Ranges nach dem Patente rangiren,
4. daß ihre Begrüßung auch auf die Honneurs ausgedehnt werde, und daß
5. ihnen auch das Dienſtauszeichnungs-Kreuz und andere den Combattanten unter gewiſſen Umſtänden zuzuerkennenden Auszeichnungen und Ehrenzeichen verliehen werden ſollen.

Haben wir oben nicht mit Recht behauptet, daß die Anſicht, der Arzt ſei den Combattanten zuzuzählen, immer mehr ſich Bahn brechen müſſe? Finden wir nicht die Wahrheit dieſes Satzes auch hier wiederum beſtätigt? Statt aller dieſer Vorſchläge wäre es aber beſſer geweſen, jenes einfache, wahre Princip auszuſprechen, aus welchem alle dieſe Folgerungen ſich von ſelbſt ergeben haben würden.

Ein Aſſiſtenzarzt ſoll nun den Rang eines Seconde-Lieutenants, ein Stabsarzt der Landwehr und Linie den eines Premier-Lieutenants, ein Ober-Stabsarzt den eines Hauptmanns, ein Generalarzt den eines Majors, der General-Stabsarzt den eines Generals haben; der Unterarzt und der Volontair-Aſſiſtenzarzt ſollen mit dem Feldwebel rangiren. Hieraus ergiebt ſich, daß eine Rangerhöhung nur für die extremen Punkte des Standes berückſichtigt wird, alle übrigen Categorien aber in ihrer Stellung verbleiben, und ſelbſt theilweis einen Verluſt erleiden würden, indem bei der jetzigen Einrichtung der Hauptmanns-Rang an mehr denn 100 Regimentsärzte der Armee geknüpft war, während dieſer bei der beabſichtigten nur an die 55 Oberſtabsärzte verliehen werden ſoll.

Wir verlangen nicht allein den Rang — den bloßen leeren Titel, ſondern mehr — den Namen mit der Sache. Der Militairarzt ſoll nicht ferner die mehr oder weniger ſchön klingenden Namen: Stabs-, Ober-Stabs-, Corps- oder General- oder General-Stabsarzt führen, ſondern nach ſeinem militairiſchen Grade:

Lieutenant, Hauptmann, Major u. ſ. w. genannt werden. Man wird uns gewiß bei dieſer Forderung nicht der Eitelkeit anklagen und die Abſicht unterlegen wollen, durch dieſen Tauſch einen abſoluten Gewinn in der Schätzung unſers Werthes beim Publikum zu beabſichtigen; gäbe es keinen andern Grund, ſo könnten wir alle ſelbſt jene Titel entbehren und uns mit der Würde begnügen, welche die mediciniſche Wiſſenſchaft uns für die Dauer unſers Lebens gegeben hat. Aber vor Allem ſoll unſere Autorität dem Krieger gegenüber dadurch gewonnen werden, den ſelbſt der längſte und ſchönſte Titel — möge er auch der eines wirklichen Geheimen-Ober-Kriegs-Medicinal-Rathes ſein — ganz unberührt läßt, während er und mit vollkommenem Rechte nur in ſeinem Lieutenant u. ſ. w. ſeinen Vorgeſetzten erblickt. Will man dem mediciniſchen Lieutenant zur Unterſcheidung noch ein Beiwort vorn oder hinten anhängen, z. B. Sanitäts-Lieutenant, oder nach dem öſterreichiſchen Muſter Lieutenant-Doctor, ſo haben wir nichts dagegen einzuwenden. —

Dann aber entſpricht auch nach unſrer Anſicht das vorgeſchlagene Rangverhältniß nicht dem oben von der Commiſſion ſelbſt unter Nr. 7 gehuldigten Principe. Wie kann man vorausſetzen, daß Aerzte und beſonders gute Aerzte ſich zu einer Carriere drängen werden, welche ihnen als Ziel ihres Lebens im Allgemeinen die Erreichung des Ranges eines Premier-Lieutenants, höchſt ſelten nur eines Hauptmanns und nur ganz ausnahmsweiſe eines Majors in Ausſicht ſtellt? Ja der Vorſchlag ſelbſt bietet eine ſo große Kluft dar, die bei Ernennung des General-Stabsarztes durch das Avancement vom Major zum General überſprungen werden muß, daß ſchon hieraus allein ſeine Unzulänglichkeit ſich ergeben dürfte. —

An die Spitze unſerer desfallſigen Vorſchläge ſetzen wir als Motto: Vor Allem die Ehre!

Es giebt im Allgemeinen zwei Mittel, um Menſchen für eine Idee zu enthuſiasmiren, und ihre Thätigkeit zur Erreichung eines Zweckes zu gewinnen; ſie heißen Befriedigung des Ehrgefühls und Gewährung des Eigennutzes, alſo Ehre oder Geld. Hätten wir die Wahl zwiſchen beiden Mitteln nach unſrer individuellen Anſicht zu treffen: ſo würden wir ohne alles Bedenken die Ehre benutzen; denn wer dem groben Egoismus huldigt, bleibt doch nur ein Speculant, welcher ſeine Fahne verläßt, wenn ihm von einer andern Seite her

mehr Gewinn winkt. Auch dürfte nach unſrer Anſicht der Staat aus Rückſicht, ſeine Ausgaben zu beſchränken, ſich jenem Mittel zuzuneigen mehr Veranlaſſung finden, beſonders wenn ſeine früheren Erfahrungen in dieſem Punkte günſtig geweſen ſind. —

Und welcher Staat könnte ſich wohl günſtigerer zu erfreuen haben, als der Preußiſche, welcher jene Diviſe ſeiner Armee einverleibt hat? Nun wohlan denn, hat ſie dieſer ſo herrliche Früchte getragen: ſo wende er ſie auch auf einen jetzt zu regenerirenden Theil derſelben an und vertraue auch hier ſorglos der Güte und Zweckmäßigkeit ſeines Mittels. Ja ſchon die Billigkeit erheiſcht eine Veränderung jener Vorſchläge. Man erwäge nur, daß ein Arzt in der Regel nur nach dem 25ſten Lebensjahre als Volontair eintreten und nach dem 26ſten Aſſiſtenzarzt werden kann, daß ein Zeitraum von 10 bis 15 Jahren dazu erforderlich ſein dürfte, ihn zum Stabsarzte der Landwehr und eben ſo eine neue 10jährige Dauer, um ihn zu ſolchem in der Linie avanciren zu laſſen. Er iſt inzwiſchen 50 Jahre alt geworden und hat es nun endlich bis zum Premier-Lieutenant mit 4—500 Rthlr. Gehalt gebracht! Das iſt kein, einem wiſſenſchaftlichen Manne würdiges Ziel, von welchem Standpunkte aus man es auch betrachten möge. Geſchieht hierin keine weſentliche Verbeſſerung: dann mag der Staat nur immerhin wieder Chirurgen-Anſtalten gründen laſſen und ſein ärztliches Perſonal von dorther entnehmen; Aerzte und namentlich gute Aerzte müſſen ſolche Lebensausſichten verſchmähen.

Man kann und wird uns deshalb nicht den Vorwurf der Unbilligkeit machen, wenn wir in Berückſichtigung unſers Motto's und der ſo eben erörterten Verhältniſſe folgende Vorſchläge proponiren:

Was zunächſt die Volontair-Aſſiſtenzärzte betrifft — denn von den Unterärzten, welche den Rang eines Feldwebels bekommen oder behalten ſollen, ſprechen wir nicht — ſo müſſen ſie entweder Seconde-Lieutenants werden oder jeder militairiſchen Bezeichnung ermangeln, weil nun einmal eine niedere Stellung mit der Würde unverträglich iſt, welche ſich der praktiſche und promovirte Arzt im Staate erworben hat.

Die wirklichen Aſſiſtenzärzte ſind Seconde-Lieutenants, die Stabsärzte der Landwehr Premier-Lieutenants, die der Linie Hauptleute und reſp. Rittmeiſter, die den Diviſionen beigegebenen Oberſtabsärzte Majors, die Corpsärzte Obriſtlieutenants und nach Maß-

gabe ihrer Anciennität in der Armee Obriſten und der Armeearzt Generalmajor; alle genießen ſämmtliche mit ihrem Range verbundenen Competenzen mit alleiniger Ausnahme des damit verbundenen Gehaltes während der Zeit des Friedens.

Wir glauben hiermit wenigſtens einen Vorſchlag gemacht zu haben, deſſen Ausführung mit der dienſtlichen Stellung der Aerzte zu ihren Commandeurs vereinbar iſt, und uns deshalb auch von dieſer Seite her geſichert zu haben. Selbſt bei dieſen Anforderungen liegt immer noch der Nachtheil auf Seiten des Sanitäts-Perſonals, weil dieſes bei übrigens ganz gleichem Avancement erſt 7 bis 8 Jahre ſpäter dieſelbe Rangklaſſe erreichen kann als der Offizier, welcher ſehr wohl ſchon mit dem 18ten oder 19ten Lebensjahre als ſolcher in die Armee eingetreten ſein und nach 20 Jahren das Avancement zum Hauptmann erreicht haben kann, und mithin in der Regel ſchon mit dem 38ſten Lebensjahre das geworden iſt, was jenem erſt mit ſeinem 50ſten vergönnt wird.

Wir beanſpruchen jedoch nicht allein die Vortheile des Offizierſtandes, ſondern wir unterwerfen den Sanitäts-Offizier auch den damit verbundenen Nachtheilen, und insbeſondere der vollen, in den Grenzen der Geſetzlichkeit liegenden Subordination. Eine Entbindung von dieſer ſcheint uns wenigſtens nicht möglich, wenn nicht Ordnung und Einheit in einer Truppe vernichtet werden ſollen, und eben ſo wenig ſehen wir in einer Unterordnung derſelben für den ärztlichen Beruf eine Gefahr. Wir ſelbſt haben ſeit einer Reihe von Jahren unter jener Subordination in den verſchiedenſten Stellungen und bei den mannigfachſten Perſönlichkeiten der Commandeure gelebt, wir haben aber auch über 2 Decennien hinaus in unſern anderweitigen verſchiedenen Wirkungskreiſen die ſehr gelockerte oder kaum bemerkbare ſubordinirte Stellung im Civile kennen gelernt; wir ſtehen deshalb auf dem Boden der Erfahrung, um Vergleiche anſtellen zu können und zu Beurtheilungen dieſer Verhältniſſe befähigt zu ſein. Wir müſſen zur Ehre der Wahrheit geſtehen, daß wir jedweder Stellung gute und böſe Seiten erlebt, und daß wir hier wie dort zuweilen auch ſchlimme Erfahrungen gemacht haben; wir haben aber entſchieden weniger von jener Subordination zu leiden gehabt als ſchon von der, durch keine beſtimmten Geſetze begrenzten Willkühr des eignen Collegen, der nicht ſelten in das Gebiet des Nachbars

übergreift, und ziehen es unbedingt vor, in einem Kreiſe zu leben, in welchem die Ordnung und eine beſtimmte Geſetzmäßigkeit herrſchen und einem jeden die beſtimmte Grenze ſeines Wirkungskreiſes vorgeſchrieben iſt. — Wir geben dabei gern zu, daß andere Naturen der entgegengeſetzten Neigung mehr zugewandt ſind, bezweifeln es aber, daß dieſe mit Erhaltung des Ganzen verträglicher ſein dürften, als die unſrige.

Rückſichtlich der Uniform ſchlägt der Commiſſions-Bericht noch für den Generalſtabsarzt die entſprechende Veränderung des Epaulets und für alle Aerzte Kragen und Aufſchläge von dunkelblauem Sammet vor.

Daß wir durch dieſe kleinen Veränderungen nicht zufrieden geſtellt ſein können, geht aus dem, was wir hierüber vorausgeſchickt haben, genügend hervor. Wir beanſpruchen im Allgemeinen die Bekleidung und zwar die ganze Bekleidung des Offiziers der Infanterie, jedoch ſo, wie es die Nothwendigkeit erheiſcht, daß ſchon der Arzt durch ſeine Erſcheinung überall und unter allen Umſtänden von jedem andern Mitgliede der Armee zu unterſcheiden und zu erkennen ſei. Wir haben zu dieſem Zwecke ein kleines Studium machen müſſen, um einen farbigen Kragen aufzufinden, welcher noch nicht in der Armee exiſtirt, und haben das Reſultat gewonnen, daß ein rother oder grüner Sammet-Kragen der am meiſten unterſcheidenſte ſein würde. Wir würden unbedingt den letztern wählen, und ihm den goldnen Aesculap-Stab für alle Aerzte beifügen, wodurch auch einer durch das Tragen der Litzen bedingten jetzt leicht möglichen Verwechſelung mit den Garden vorgebeugt würde. — Dem Helme wünſchen wir den Adler der bevorzugten Truppen und den Grund des Epaulets mit der glatten Halbmond-Einfaſſung von einer hellen Farbe, welche zu dem grünen Kragen paßt. — Ueberhaupt möchten wir bei der Anordnung dieſer Aeußerlichkeit zu bedenken geben, daß dem Stande, welcher nur ſtets bis auf die neueſten Zeiten eine höchſt geſchmackloſe Bekleidung — wir wollen um unſertwillen kein bezeichnenderes Beiwort wählen — gehabt hat, wohl endlich eine Aequivalent gebühre, und daß endlich einmal die Zeit gekommen ſein dürfte, in welcher man dem Guten und Nützlichen auch die ſchöne Form hinzufügen könnte. —

Wir folgen nunmehr den Aeußerungen der Commiſſion in Bezug auf Beſoldung, erklären jedoch von vorn herein, daß wir hier nur auf Andeutungen uns beſchränken werden, da dieſer Gegenſtand zu denjenigen gehört, welche unſrer innerer Natur nicht zuſagen, ihr gewiſſermaßen widerſtreben.

Nach den oben wiederholt geäußerten Principien wäre es inconſequent, wenn wir nicht zu der Beſoldung der verſchiedenen Categorien der Aerzte als Maßſtab die der Offiziere gleichen Ranges benutzen ſollten. Dies thun wir nun zwar auch, jedoch mit der Modification, daß im Allgemeinen das Gehalt jener nur $^2/_3$ der Beſoldung der Offiziere *während des Friedens* zu erreichen braucht. Die Gründe dafür ſind, daß der Arzt und namentlich der ältere in der Civilpraxis eine ſeinem Stande entſprechende Quelle eines weitern Erwerbes beſitzt, und daß er zur Benutzung derſelben durch jenes geringere dienſtliche Einkommen indirect gezwungen werden ſoll und zwar im Intereſſe der Armee. Nichts iſt nämlich für den Arzt ſchädlicher und nachtheiliger, als in ſeinem Berufe wenig beſchäftigt zu ſein; er lernt dann nicht allein nichts mehr zu, ſondern er kommt täglich mehr zurück, verliert die Luſt und Liebe zu ſeiner Kunſt und verfällt endlich — den ſogenannten Freuden der Welt. — Von jener Regel, nur das auf höchſtens $^2/_3$ reducirte Gehalt den Aerzten zu gewähren, ſchließen wir jedoch diejenigen Categorien aus, welche entweder durch Amtsgeſchäfte ſo conſumirt werden, daß ihnen keine Zeit zur Praxis übrig bleibt, wie unſerm General-Stabsarzte und dem ihm beigegebenen Corpsarzte, oder welche nicht allein ein zu kleines Gehalt beziehen, um ein ſorgenloſes einfaches Leben führen zu können, ſondern auch nach Verhältniß ihres Alters auf eine einträgliche Praxis noch Verzicht leiſten müſſen, wozu die Aſſiſtenz- und Stabsärzte der Landwehr gerechnet werden müſſen. Für die letzteren würden wir die vollen Gehälter der Seconde- und Premier-Lieutenants beanſpruchen, ſo wie für die beiden oben erwähnten Chargen die eines General-Majors und eines Obriſtlieutenants oder reſp. Obriſten; dagegen für die Stabsärzte der Linie, die Oberſtabsärzte bei den Diviſionen und die Corpsärzte als höchſte Steigerung $^2/_3$ des vollen Gehaltes ihrer Rangklaſſen, mithin erſterer derſelben höchſtens 800 Rthlr, der zweite höchſtens **1200** Rthlr. und letzterer höchſtens **1600** Rthlr.

Bei dieſem Entwurfe werden wir wenigſtens perſönlich vor dem Verdachte geſchützt ſein, bei dieſer Angelegenheit unſern Vortheil vor Augen gehabt zu haben, da wir das ſehr zweifelhafte Glück bereits erreicht haben, als zu den älteſten Regimentsärzten gehörig in den Beſitz des über unſere Charge hinaus vorgeſchlagenen höchſten Gehaltes ſchon jetzt gelangt zu ſein. —

Jene Reduction der Gehälter auf zwei Drittheile kann jedoch nur ihre Anwendung auf die Zeit des Friedens finden. Vom Augenblick der Mobilmachung ab, alſo von der Zeit an, in welcher dem älteren Arzte die Civil-Praxis abgeſchnitten iſt, muß ihm billigerweiſe auch die Hälfte ſeines bisherigen Gehaltes — alſo das ihm fehlende Drittheil zugelegt werden, weil doch niemand verlangen kann, daß ſeine zurückbleibende Familie größeren Beſorgniſſen und Nahrungsſorgen ausgeſetzt ſein ſoll, als die übrigen unter ſonſt gleichen Verhältniſſen lebenden. Eben ſo würde es ſich von ſelbſt verſtehen, daß ihm für den Fall der Verſetzung in den Ruheſtand die nach ſeiner Feldbeſoldung berechnete Penſion gezahlt werde.

Wir hoffen, daß die Ausführung dieſes Vorſchlages von Seiten des Staates nicht zu große Opfer erheiſchen dürfte, namentlich dann, wenn der öffentlichen allgemein entſchiedenen Anſicht faſt aller Sachverſtändigen, daß beſondere militairärztliche Unterrichtsanſtalten nicht mehr zeitgemäß ſind, Rechnung getragen und die durch Aufhebung der beſtehenden erſparte Ausgabe von 36,515 Rthlr. + 300 Rthlr. dazu verwendet würde. —

Die beiden nächſtfolgenden Abſchnitte handeln von den Aerzten der Cadetten-, Invalidenhäuſer u. ſ. w. ſowie von der Augmentation des ärztlichen Perſonals der Armee zur Zeit des Krieges. Ueber beide Gegenſtände haben wir principiell unſere Anſichten ſo ausführlich oben ausgeſprochen, daß ſich deren ſpecielle Anwendung von ſelbſt ergiebt, weshalb wir denn auch hier eine nähere Beleuchtung unterlaſſen zu können vermeinen.

Von der größten Wichtigkeit dagegen iſt die Abhandlung von den Feld-Lazarethen. Nach dem jetzt noch geltenden Plane erhält

jedes der 9 Armee-Corps ein Haupt- und drei fliegende Feld-Lazarethe, ein jedes der erſteren einen Dirigenten, 3 Stabs, 9 Oberärzte und 60 Lazareth-Chirurgen, dagegen jedes der letzteren einen Dirigenten, 1 Stabs, 2 Oberärzte und 9 Lazareth-Chirurgen — in Summa 36 Dirigenten, 54 Stabs, 135 Oberärzte und 783 Lazareth-Chirurgen. Die Commiſſion hat ſich nun in Rückſicht, daß nach ihrem Plane eine ſolche Maſſe von insbeſondere unterärztlichem Perſonal nicht zu beſchaffen ſei, genöthigt geſehen, die Summe von 54 + 27 Stabsärzten, welche letztere von uns den Dirigenten zugezählt worden ſind, alſo = 81 um 135 Stabsärzte 2ter Claſſe, welche früher Oberärzte hießen, zu vermehren und dann noch 126 Aſſiſtenz- und 252 Unterärzte außer 432 Lazarethgehülfen zu verlangen.

Zunächſt haben wir zu bemerken, daß die Verwirklichung dieſes Planes noch größeren Schwierigkeiten unterliegen dürfte, als die des bisher gültigen, weil jener einen noch größeren Bedarf von älteren Aerzten fordert, als dieſer. Dann aber fragen wir, ſollen unſere Aſſiſtenzärzte, ſelbſt die jüngſten, nicht die Stellvertreter der früheren Oberärzte ſein können? mit welchem Rechte ſollen ſie dagegen als Ergänzungsmittel der früheren Lazareth-Chirurgen benutzt werden? Keiner jener Aſſiſtenzärzte hat den Vergleich mit den früheren Oberärzten der Lazarethe in irgend einer Beziehung zu ſcheuen, da dieſe in der Regel nicht einmal promovirt noch approbirt waren oder ſich im Anfang des Krieges einer beſondern Erfahrung zu erfreuen gehabt hätten. Und nun gar dieſe dem Staate gegenüber ganz ſelbſtſtändigen Aerzte gleichſam mit den früheren Lazareth-Chirurgen auf gleiche Linie ſtellen zu wollen, beweiſet entweder eine ungenügende Kenntniß dieſes früheren Corps oder eine wohl nicht zu rechtfertigende Zurückſetzung des Standes der Aſſiſtenzärzte. Wir haben ſelbſt jenem Corps auf einige Monate angehört und unſere Erfahrungen müßten nur Ausnahmen betroffen haben, wenn wir durch ſie nicht zu dem Urtheile berechtigt ſein ſollten, daß unſere guten chirurgiſchen Gehilfen jene faſt aus allen Ständen zuſammengerafften ſogenannten Lazareth-Chirurgen in jeder Beziehung an Güte und Brauchbarkeit weit überragen. —

Aus dieſen Gründen halten wir die Beibehaltung des ſchon beſtehenden Reglements über die Feld-Lazarethe um ſo mehr für gerechtfertigt, als daſſelbe ſchon an und für ſich einfacher und bei wei-

tem weniger koſtſpielig iſt, und würden demnach für nothwendig erachten

36 Dirigenten,
54 Stabsärzte,
135 Aſſiſtenzärzte und
783 ärztliche Gehilfen. —

Wir anticipiren hier ihre Beſchaffung, um nicht abermals auf dieſen Gegenſtand zurückkommen zu müſſen. Die Quelle für dieſe liegt in unſern allgemeinen Diviſions-Garniſon-Lazarethen.

Von den 36 Ober-Stabsärzten, von welchen 8 als Stellvertreter der Provinzial-Corpsärzte benutzt werden, bleiben als Dirigenten 28 disponibel, wogegen die fehlenden 8 durch die 8 älteſten der ihre Artillerie-Abtheilungen verlaſſenden 27 Stabsärzte ergänzt werden. Von dieſen letzteren können deshalb nur 19 benutzt werden, einen Theil der 54 Stabsarztſtellen zu beſetzen, wogegen 35 derſelben durch Avancirung der 35 älteſten Lazareth-Aſſiſtenzärzte gedeckt werden. Da aber deren Zahl in der Armee 36 und eben ſo viel jüngere alſo 72 betragen ſoll, ſo bleiben zur Beſetzung der früheren Ober-Arztſtellen 37 übrig, ſo daß noch 98 zu beſchaffen wären, welche durch die Erſparniß der 2ten und 3ten Aſſiſtenzärzte der einzelnen Truppentheile der Linie vollſtändig gewonnen werden dürften. Die 783 Gehilfen werden theils aus den bei den Linien-Bataillons während des Friedens über den Etat hinaus gebildeten und noch befindlichen und aus den zur Kriegs-Reſerve entlaſſenen früheren chirurgiſchen Gehilfen beſchafft.

Dies unſer Vorſchlag, welcher wenigſtens das Gute hat, daß die Kriegs-Lazarethe ſich aus den ärztlichen Kräften der Linie allein bilden können, und nur gediente und erfahrene Militairärzte haben werden.

Die im Landwehrverhältniß ſtehenden Aerzte werden dagegen zur Complettirung ihrer Truppengattung benutzt, wozu nach unſerm Plane 47 Stabs- und 155 Aſſiſtenzärzte, alſo im Ganzen 202 erforderlich ſind, welche ſich ſehr leicht aus der disponiblen Zahl von 624 (ſ. S. 96 des Commiſſions-Berichtes) Aerzten beſchaffen laſſen werden. —

Die ſonſt noch für die Linie nothwendig werdenden Aſſiſtenzärzte für die Feld-Artillerie müſſen aus den in der Reſerve befindlichen

124 Aerzten genommen und nöthigenfalls aus der vorletzten Categorie ergänzt werden, welche auch für die mobilen Colonnen sorgen müßte.

Alle Truppen dagegen, welche als Ersatz-Abtheilungen in einer Garnison zurückbleiben, so wie die Landwehr 2ten Aufgebots erhalten für den Fall, daß sie nicht den Garnison-Stabsärzten überwiesen werden, keine besonderen Aerzte, sondern benutzen einen Civilarzt ihrer Garnisonen, welcher gewiß für eine entsprechende, selbst geringere Remuneration gern die Behandlung der Kranken mit übernehmen wird. —

Daß dieser letztere Vorschlag keinen allgemeinen Beifall finden wird, sehen wir voraus; wir begründen ihn auch einzig und allein in dem Umstande, daß der weniger gute aber ausführbare noch immer viel besser sei, als der beste unausführbare.

II. Die Frage über die Art, wie der vorstehend erörterte ärztliche Personalbedarf für die Armee zu beschaffen sei, führt die Commission zunächst zur Entscheidung, die bisher bestandenen militairärztlichen Bildungsanstalten, nämlich das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und die medicinisch-chirurgische Akademie aufzulösen, jedoch an deren Stelle eine ärztliche Kriegsschule zu setzen, welche nicht allein eine beaufsichtigte wissenschaftlichere und gediegenere praktische Ausbildung junger bereits promovirter und approbirter Aerzte, sondern auch deren größere Befähigung als Beamte so wie außerdem die Bildung eines Depots von Ober-Militairärzten zu außerordentlichen Beschäftigungen bezwecken soll. In diese sollen alljährlich in zwei Terminen zwanzig junge Aerzte treten und dort, 1. Kriegsarzneikunde, 2. die medicinische Waarenkunde und das Dispensiren der Arzneien, 3. die chemische Analyse, 4. die pathologische Anatomie mit microscopischen Untersuchungen, 5. ein Practicum in der Medicina forensis hören und 6. in Operationen an Leichnamen geübt werden. Nach dem geschlossenen ½jährigen Cursus tritt die eine Hälfte in die Charité über, die andere in die großen Militair-Hospitäler, um hier practisch befähigter zu werden. — Zu ihrer Beaufsichtigung und Anleitung werden 12 Stabsärzte 2ter Classe in Berlin benutzt. — Diese Einrichtung kostet jährlich 16,515 Rthlr. Dies der Vorschlag. —

Dieſer Theil der Schrift iſt offenbar ihr Glanzpunkt, in ſofern die hier gegebenen Anſichten mit großer Klarheit auseinandergeſetzt und ſo geiſtreich vertheidigt ſind, daß jeder mit Intereſſe und großer Anerkenntniß dieſe Darſtellungen verfolgen wird, ſelbſt der, welcher ihnen aus Ueberzeugung nicht huldigen kann.

Wenn es ſich noch darum handelte, über das Schickſal des mediciniſch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtituts zu entſcheiden: ſo würden wir hier unſere Feder niederlegen, weil wir aus Ueberzeugung eben ſo wenig ihre fernere Exiſtenz vertheidigen könnten, als wir gegen dieſe aufzutreten es über uns vermöchten. Wir erkennen in jenem Inſtitute unſre eigne **Alma Mater** und es beſeelt uns, und das hoffentlich bis über das Grab hinaus, noch zu viel Pietät, um zu ſeiner Vernichtung nur des Geringſte beitragen zu können. Doch hier handelt es ſich um ein noch nicht Exiſtirendes, was ohne Nachtheil irgend eines Weſens ſeinem abortiven Untergange zugeführt werden kann, und darum ſprechen wir auch hier unſere Anſicht offen und unumwunden aus.

Als Zweck dieſer Kriegsſchule wird oben angegeben,

1. Die Bildung von militairärztlichen Beamten. Es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß dieſe weder in den Hörſälen der Anatomie, Chemie ꝛc. noch in der Charité gewonnen werden ſoll noch kann, ſondern daß ſie vorzugsweiſe durch die Vorträge über Kriegsarzneikunde angebahnt zu werden beabſichtigt wird; allein wir müſſen geſtehen, daß wir ſelbſt auf die Gefahr hin, für einen Ignoranten gehalten zu werden, in dieſem Studium nicht das Mittel zur Erreichung jenes Zweckes finden können. Wir möchten dieſe Kunde mit einem ſchönen Aushängeſchilde vergleichen, welches beſtimmt iſt, einem leeren Gaſthofe Gäſte zuzuführen, ihn aber doch leer läßt; denn ſind wir wirklich nicht Ignoranten: ſo ſteht feſt, daß die Mußeſtunden von 4 Wochen ausreichen, die ganze Literatur dieſer Kriegsarzneikunde ſich anzueignen und die für unſre Armee gültigen Reglements und Inſtructionen genau kennen zu lernen. Wir kennen nur ein Mittel für die practiſche Ausbildung und das iſt der Dienſt ſelbſt. — Als fernerer Zweck wird angeführt

2. Eine beaufſichtigte wiſſenſchaftlichere und gediegenere practiſche Ausbildung. So hoch wir nun aber auch jedes Streben nach einer höheren geiſtigen und wiſſenſchaftlichen Vervollkommnung in der

Perſon anſchlagen und ſchätzen, und ſo bereitwillig wir auch ſind, die hier angeſtrebte Tendenz dazu in einem ganzen Stande mit dem vollſten Beifall zu begrüßen, ſo können wir uns doch nicht von der Nothwendigkeit des oben bezeichneten Nachſtudiums ſo wie von dem für die Armee daraus hervorgehenden Nutzen genügend überzeugen, weil auf den meiſten preußiſchen Univerſitäten den Studirenden dieſe Gelegenheit in vollem Maße nicht allein ſchon gegeben iſt, ſondern auch von ihnen zum großen Theile benutzt wird. Wir ſelbſt — man verzeihe uns, unſere Perſon hier zu erwähnen — benutzen ſeit Jahren die uns oft gebotene Gelegenheit, in unſern kliniſchen Unterricht die Anfertigung gerichtlicher Verhandlungen und die Abfaſſung von Obductions-Protocollen und Berichten, ſo wie die Kenntniß und Bereitung der Arzneien in der Dispenſir-Anſtalt unſers Inſtituts zu ziehen. Wenn dieſe gerichtlichen, microſcopiſchen und chemiſchen practiſchen Uebungen auch jetzt noch nicht gleichmäßig auf allen Univerſitäten betrieben werden ſollten: ſo wird doch die Zeit nicht fern ſein, daß unſer, ſeit lange ſo regſames Miniſterium der Unterrichts-Angelegenheiten für Abſtellung dieſer Mängel Sorge getragen haben wird. Mit Recht iſt deshalb anzunehmen, daß alle promovirten und approbirten Aerzte der nächſten Zukunft mit dieſen Kenntniſſen ausgerüſtet ſein werden, und daß ſie auf Unkoſten eines Verluſtes ihrer Selbſtſtändigkeit von abermals einem halben Jahre, insbeſondere wegen der gleichzeitig angeordneten Beaufſichtigung ihrer Studien, welcher doch ein fünfundzwanzigjähriger Mann entwachſen ſein dürfte, jene Gelegenheit zu ihrer weiteren Ausbildung ablehnen werden. Geht dies mit den Anforderungen der Wiſſenſchaft an praktiſche Aerzte überhaupt ſo fort: ſo dürfte bald ein gewöhnliches Lebensziel zur Erlangung der Selbſtſtändigkeit nicht mehr zureichen. Und wozu endlich ſoll dem Militairarzte die Fortſetzung der meiſten dieſer Specialitäten frommen? Wer dieſe noch über die gewöhnliche Bildungszeit hinaus betreibt: der will auch eine ſpecielle Lebensbeſtimmung bezwecken, etwa eine Profeſſur oder ein Phyſikat. — Selbſt die Operationsübungen an Leichnamen haben nur einen ſehr begrenzten Nutzen. Kein Arzt der Welt wird durch ſie allein oder vorzugsweiſe zum Operateur geſchaffen werden; dazu macht ihn nur ſeine innere, individuelle Befähigung, welche ſelbſt bei der mangelhafteſten Vorbildung ſich unter allen Verhältniſſen im Kriege wie

im Frieden Bahn brechen wird. Murſinna, Gräfe, Dieffenbach und viele Andere haben gewiß nicht am Leichnamen ihr Genie und ihr Operationstalent ſich erworben. — Endlich wird

3. auch eine Reſerve von oberen Militairärzten in Berlin zu außerordentlichen Dienſtleiſtungen bezweckt. Wir haben eine ſolche in unſern großen Lazarethen auch gegeben, und da wir für ſie keine Koſten in Anſpruch genommen haben, ſo glauben wir ſie auch jenem Plane vorziehen zu müſſen. —

Aus dieſen angeführten Gründen ſcheint auch uns die Exiſtenz einer beſondern ärztlichen Kriegsſchule für die Folge nicht gerechtfertigt, obgleich wir deren Nützlichkeit weder verkennen wollen noch können, dieſelbe jedoch nicht ſo hoch anzuſchlagen vermögen, daß der Staat zur Darbringung eines verhältnißmäßig ſo großen Opfers ſich veranlaßt fühlen dürfte.

Die Anſicht dagegen, den jungen angehenden Militairärzten Gelegenheit zu geben, mehr Erfahrungen am Krankenbette ſammeln zu können, müſſen wir vollſtändig billigen, und deshalb haben wir zu dieſem Zwecke die Benutzung der Charité vorzugsweiſe empfohlen. Ja wir gehen noch weiter und ſtimmen theilweis dem anderweitigen Vorſchlage der Commiſſion bei, die Stellen der jetzigen Stabsärzte jener Anſtalt auch ferner noch zu beſetzen, nicht aber durch Aſſiſtenzärzte, ſondern durch diejenigen Stabsärzte der Landwehr, welche ſich dazu melden und welche jene Anweſenheit in Berlin insbeſondere dazu benutzen könnten, ſich zu ihrer forenſiſchen Prüfung vorzubereiten und dieſe abzulegen.

Wir glauben hiermit, eine nach unſrer Anſicht unparteiliche Beleuchtung der weſentlichſten Punkte der uns vorliegenden Schrift gegeben zu haben und ſchließen deshalb unſere eigne kleine Schrift innigſt wünſchend, daß ſie einen, wenn auch nur kleinen Beitrag zur Vermehrung des Wohles unſers glorreichen Heeres ſo wie ſeines ärztlichen Standes geliefert haben möge.

Bay. ische
Staatsbibliothek
München

Druck und Papier von Heinrich Richter in Breslau

In demſelben Verlage erſchien:

Wollenhaupt, Dr. R., Ideen zur Reform des Militair-Medicinalweſens Preußens, in Verbindung gebracht mit dem Bericht der vom Kriegs-Miniſterium am 16. Auguſt 1848 zur Einleitung einer Reform deſſelben niedergeſetzten Kommiſſion, mit Berückſichtigung des geſammten Staats-Sanitäts-Weſens. 8. Geh. 7½ Sgr.

Neumann, Dr. H., Gedanken über die Zukunft der ſchleſiſchen Irrenanſtalten. 8. Geh. 4 Sgr.

Deſſelben: Der Arzt und die Blödſinnigkeitserklärung. 8. Geh. 12 Sgr.

Deſſelben: Die analytiſche Medicin. Ein Verſuch. 8. Geh. 10 Sgr.

Druck und Papier von Heinrich Richter.

Digitized by Google